

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

12. Februar 2015
1 von 5

zur **40.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 23. Februar 2015, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Seniorenbeirat der Stadt Kassel**
Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul
- 5. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der hauptamtlichen Beigeordneten Anne Janz**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dieter Beig
- 101.17.1581 -
- 6. Touristisches Konzept "Stadt am Fluss"**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe
- 101.17.1386 -

- 7. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Domes
- 101.17.1428 -
- 8. Stockplatz**
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Drubel
- 101.17.1437 -
- 9. Einrichtung von Kurzzeitparkzonen**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Dr. Westenburg
- 101.17.1455 -
- 10. Salzabwasserentsorgung**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.17.1463 - *)
- 11. K+S und Salzabwasserentsorgung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.17.1575 - *)
- 12. Baurecht betr. Stadtvillen**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.17.1517 -
- 13. Geschlechterquote**
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.17.1522 -

14. Graffiti

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1557 -

15. Kiosk auf dem Lutherplatz

Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.17.1558 -

16. Video-Kameras an Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1559 -

17. Alkoholverbot in der Samuel-Beckett-Anlage

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1563 - *)

18. Preisanreiz für Energieeffizienz bei den Städtischen Werken setzen

- **Stromsparen nicht bestrafen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Doose
- 101.17.1576 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

19. LED- Beleuchtung in städtischen Sporthallen und Sälen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.17.1545 - *)

20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/4

**„Burgfeldareal“
(Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1548 - *)

21. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)** 4 von 5
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1549 - *)
22. **Hearing Hausärztliche Versorgung**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordneter Dr. Schnell
- 101.17.1550 -
23. **Planungen der documenta GmbH**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur:
Stadtverordneter Dr. Hanemann
- 101.17.1551 -
24. **Klimaschutz und Quartiersentwicklungsplanung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.
- 101.17.1552 - *)
25. **Sperrgebietsverordnung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1562 - *)
26. **Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Geselle und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.17.1571 - *)
27. **Bericht Königsstraße**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.1574 - *)

28. Cluster Dezentrale Energietechnologien

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.

- 101.17.1582 - *)

29. Druselgrünzug sichern, B-Plan Kurhausstraße aufheben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1584 - *)

30. Bebauungsplanung Druselgrünzug mit Augustinum aufheben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.1585 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich

Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 23. Februar 2015 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 40. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 23. Februar 2015, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

6. März 2015

1 von 20

Anwesend:

Präsidium

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD

Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD

Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD

Uwe Frankenberger, Stadtverordneter, SPD

Helene Freund, Stadtverordnete, SPD

Christian Geselle, Fraktionsvorsitzender, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD

Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD

Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD

Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Stephan Amtsberg, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne

Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Birgit Hengesbach-Knoop, Stadtverordnete, B90/Grüne

Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Thomas Koch, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU
Dr. Jörg Westenburg, Stadtverordneter, CDU
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Norbert Domes, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Axel Selbert, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos
Bernd W. Häfner, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Martin Engels, Stadtrat, CDU
Esther Haß, Stadträtin, SPD
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD

Heike Mattern, Stadträtin, B90/Grüne
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Gabriele Jakat, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD
Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Demokratie erneuern
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 12. Februar 2015 ordnungsgemäß einberufene 40. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne
Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion
Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion
Frau Eglin, Schriftführung
Frau Herschelmann, Schriftführung und
Frau Rittgarn, Hauptamt
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung dem am 12. Februar 2015 verstorbenen Lutz Schmidt.

Er gehörte als Mitglied der CDU-Fraktion bzw. als Parteiloser von 2001 bis 2011 der Stadtverordnetenversammlung, von 1997 bis 2006 dem Ortsbeirat Kirchditmold und von 2011 bis 2012 dem Ortsbeirat Harleshausen an. Sein ehrenamtliches und kommunalpolitisches Wirken wurde mit der Verleihung der Stadtmedaille gewürdigt. Die Stadt wird Lutz Schmidt ein ehrendes Andenken bewahren.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

17. Alkoholverbot in der Samuel-Beckett-Anlage

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1563 -

Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung wegen Beratungsbedarf abgesetzt.

19. LED-Beleuchtung in städtischen Sporthallen und Sälen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1545 -

Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

25. Sperrgebietsverordnung

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1562 -

Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

30. Bebauungsplan Druselgrünzug mit Augustinum aufheben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1585 -

Der Antrag wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr wegen Beratungsbedarf abgesetzt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

7. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1428 -

und

8. Stockplatz

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der Kasseler Linke und Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.1437 -

sowie

5 von 20

10. Salzabwasserentsorgung

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.1463 -

und

11. K+S und Salzabwasserentsorgung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1575

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

Stadtverordneter Schleißing, Fraktion B90/Grüne, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Landschaftsplanungs- und Nutzungskonzept „Stadt am Fluss“, 101.17.1604, und gemeinsame Behandlung mit Tagesordnungspunkt 6 betr. Touristisches Konzept „Stadt am Fluss“, 101.17.1386.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, spricht dagegen und beantragt den Tagesordnungspunkt 6 heute wegen Beratungsbedarfs abzusetzen und beide Anträge gemeinsam in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt 6 heute abgesetzt wird und die Anträge betr. „Stadt am Fluss“ für die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur gemeinsamen Beratung vorgemerkt werden.

Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Tagesordnungspunktes

16. Video-Kameras an Schulen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1559 -

in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung.

Fraktionsvorsitzender Häfner, Demokratie erneuern/Freie Wähler, spricht formal dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrages der CDU-Fraktion betr. Video-Kameras an Schulen, 101.17.1559, in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Parkgebühren, 101.17.1605.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Parkgebühren, 101.17.1605, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Antrag nach Tagesordnungspunkt 5 zur Beratung aufrufen wird.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Entziehung der Zuständigkeit für das Ordnungsdezernat.

Fraktionsvorsitzender Beig, Fraktion B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Entziehung der Zuständigkeit für das Ordnungsdezernat, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

7 von 20

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt den Beschluss des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn vom 19. Februar 2015 betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/3 „Rewe Leuschnerstraße“, bekannt.
Den Fraktionen liegt ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 436 bis 440 sind beantwortet.

4. Seniorenbeirat der Stadt Kassel Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul

Herr Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, berichtet über die Arbeit des Seniorenbeirates für das Jahr 2014

Der Bericht von Herrn Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, wird zur Kenntnis genommen.

Stadträtin Janz verlässt während der Beratung des Tagesordnungspunktes 5 den Sitzungssaal.

5. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der hauptamtlichen Beigeordneten Anne Janz

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1581 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 40 HGO die Durchführung der Wiederwahl der hauptamtlichen Beigeordneten Anne Janz.

Fraktionsvorsitzender Beig, Fraktion B90/Grüne, begründet den Antrag seiner Fraktion.

8 von 20

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung wird der Antrag geheim zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst in geheimer Abstimmung bei

33 Ja-Stimmen
23 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der hauptamtlichen Beigeordneten Anne Janz, 101.17.1581, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt fest, dass die Wiederwahl von Stadträtin Anne Janz gemäß § 40 (1) HGO in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 2015 durchzuführen ist. Sie wird die Wiederwahl für die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2015 vorsehen.

5.1 Parkgebühren

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1605 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. Die Parkgebührenordnung der Stadt Kassel wird überarbeitet mit dem Ziel, die durch die letzte Neufassung hervorgerufenen Negativauswirkungen zu beseitigen. Insbesondere sollen die verschiedenen Ausweitungen der Parkgebührenzonen rückgängig gemacht werden, die zu teilweise drastischen Gebührenerhöhungen geführt haben (400 % an der Markthalle), die Höhe der Parkgebühren ist in allen Parkzonen so abzusenken, dass zukünftig keine über die im Schutzschirmvertrag vereinbarten 1,2 Mio. € hinausgehenden Einnahmen zu erwarten sind und die Ausweitung der straßenverkehrsbehördlich festgesetzten gebührenpflichtigen Parkzeit von derzeit Mo.-Sa. 9-20 Uhr ist zurückzunehmen.

2. Zur Stärkung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern wird im Zentrum und in den Stadtteilzentren die Möglichkeit des kostenlosen Kurzzeitparkens bis 30 Minuten (sog. Brötchentaste) eingeführt.
3. Für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe wird ein Jahresparkausweis zu einer Gebühr analog der Anwohnerparkausweise eingeführt, der auf Antrag erteilt wird und die Parkscheinblöcke, die über die Kreishandwerkerschaft bezogen werden können, ersetzt.

9 von 20

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Im Rahmen einer regen Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, die Überweisung des Antrages in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrages der CDU-Fraktion in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, wird **abgelehnt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke (2)

Enthaltung: Kasseler Linke (2)
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Parkgebühren, 101.17.1605, wird **abgelehnt**.

6. Touristisches Konzept "Stadt am Fluss"

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1386 -

Abgesetzt

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen.
Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

10 von 20

7. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1428 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unter Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum Jahresende eine konkrete Kosten-, Ausführungs- und Zeitplanung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes in Wehlheiden mit dem Ziel vorzulegen, diese Fläche als öffentlich nutzbaren Raum attraktiv zu gestalten sowie seine Begehbarkeit und Erreichbarkeit zu verbessern.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion. Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Im Rahmen der Diskussion bittet Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, darum die Worte „ bis zum Jahresende “ aus dem Antrag zu streichen.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine konkrete Kosten-, Ausführungs- und Zeitplanung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes in Wehlheiden mit dem Ziel vorzulegen, diese Fläche als öffentlich nutzbaren Raum attraktiv zu gestalten sowie seine Begehbarkeit und Erreichbarkeit zu verbessern.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes, 101.17.1428, wird **abgelehnt**.

8. Stockplatz

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und Demokratie
erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1437 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Erhalt des Stockplatzes im Stadtteil Wehlheiden als Platz der Begegnung, Veranstaltungsfläche und öffentliche Nutzung aus.

Fraktionsvorsitzender Häfner, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen der Kasseler Linke und Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Stockplatz, 101.17.1437, wird **abgelehnt**.

9. Einrichtung von Kurzzeitparkzonen

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1455 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, zu prüfen, in welchen Abschnitten Anwohnerparkplätze als Kurzzeitparkzonen in Kassel ausgewiesen werden können. **Über das Ergebnis ist in einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr bis März 2015 zu berichten.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

12 von 20

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr.
Einrichtung von Kurzzeitparkzonen, 101.17.1455, wird **zugestimmt**.

10. Salzabwasserentsorgung

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1463 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. K+S und Salzabwasserentsorgung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1575 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

12. Baurecht betr. Stadtvillen

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1517 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Geschlechterquote

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
- 101.17.1522 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

14. Graffiti

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1557 -

13 von 20

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Kiosk auf dem Lutherplatz

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1558 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

16. Video-Kameras an Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1559 -

Abgesetzt. Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung.

17. Alkoholverbot in der Samuel-Beckett-Anlage

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1563 -

Abgesetzt

18. Preisanreiz für Energieeffizienz bei den Städtischen Werken setzen

- Stromsparen nicht bestrafen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1576 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

19. LED- Beleuchtung in städtischen Sporthallen und Sälen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1545 -

Abgesetzt, der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

**20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/4
„Burgfeldareal“ (Aufstellungsbeschluss)**

14 von 20

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1548 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich zwischen Burgfeldstraße, Küperweg, Wigandstraße und den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 137/4 und 262/4 der Flur 16, Gemarkung Wahlershausen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Wohngebäuden zu schaffen und damit einen Beitrag zur Stadtreparatur auf dem ehemaligen Krankenhausgelände im Villenviertel Mulang zu leisten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/4 „Burgfeldareal“ (Aufstellungsbeschluss), 101.17.1548, wird **zugestimmt**.

**21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe
Leuschnerstraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1549 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“ wird zugestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Rewe-Marktes an der Leuschnerstraße zu schaffen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss), 101.17.1549, wird **zugestimmt**.

22. Hearing Hausärztliche Versorgung

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1550 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport im 1. Halbjahr 2015 sollen Fachkundige zum Thema „Hausärztliche Versorgung in Kassel“ berichten.

Als Fachkundige sollen eingeladen werden

- **ein*e Vertreter*in der Kassenärztlichen Vereinigung**
- **ein*e Vertreter*in des Gesundheitsamtes Region Kassel**
- ein*e Vertreter*in des Hausärzterverbandes (Kassel Stadt und Land)
- ein*e Vertreter*in des Weiterbildungsverbands für Allgemeinmedizin im Kasseler Bereich **und**
- ein*e Vertreter*in der AWO, um als Betreiber mehrerer Pflegeheime die zu erwartende hausärztliche Versorgung dort darzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Hearing Hausärztliche Versorgung, 101.17.1550, wird **zugestimmt**.

23. Planungen der documenta GmbH

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1551 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir bitten den Magistrat, die Geschäftsführerin der documenta GmbH, Frau Annette Kulenkampff, in die nächste Ausschusssitzung einzuladen, um die Planungen der Gesellschaft für die Zeit bis zur nächsten documenta vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Planungen der documenta GmbH, 101.17.1551, wird **zugestimmt**.

24. Klimaschutz und Quartiersentwicklungsplanung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1552 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Um die Ziele des Klimaschutzes umzusetzen, strebt die Stadt Kassel eine gebietsbezogene Strategie einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung an.

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten:

1. Die zukunftsgerechte und integrierte Stadtentwicklung weiterzuführen und auszubauen. Gebietsbezogene Strategien einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung sollen weiterentwickelt werden. Quartiersbezogene Konzepte und Handlungsprogramme, die eine stadtteilbezogene Bündelung von Maßnahmen und Förderprogrammen ermöglichen, sollen unterstützt und ausgebaut werden. Hierbei sollen auch die Aspekte der Grün- und Freiraumentwicklung berücksichtigt werden.
2. Das KfW-Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ bei der Stadt- und Quartiersentwicklung wird im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten auch in weiteren Stadtteilen und Quartieren weitergeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Klimaschutz und Quartiersentwicklungsplanung, 101.17.1552, wird **zugestimmt**.

25. Sperrgebietsverordnung
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1562 -

18 von 20

Abgesetzt, der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

26. Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1571 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung), 101.17.1571, wird **zugestimmt**.

27. Bericht Königsstraße
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1574 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über den aktuellen Stand zum Umbau der Königsstraße zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Bericht Königsstraße, 101.17.1574, wird **zugestimmt**.

28. Cluster Dezentrale Energietechnologien

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1582 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Projektmanager des Clusters Dezentrale Energietechnologien und Energieeffizienz/ Regionalmanagement Nordhessen in die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie einzuladen, um ihre Aktivitäten in Kassel und Region vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Cluster Dezentrale Energietechnologien, 101.17.1582, wird **zugestimmt**.

29. Druselgrünzug sichern, B-Plan Kurhausstraße aufheben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1584 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Bebauungsplan Nr. III/72 Kurhausstraße 28/30 werden aufgehoben.
2. Die Stadt Kassel beantragt beim Zweckverband Raum Kassel die Darstellung des Planungsbereichs im Flächennutzungsplan als Grünfläche.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Druselgrünzug sichern, B-Plan Kurhausstraße aufheben, 101.17.1584, wird **abgelehnt**.

30. Bebauungsplanung Druselgrünzug mit Augustinum aufheben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1585 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1581

4. Februar 2015

1 von 1

**Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der hauptamtlichen
Beigeordneten Anne Janz**

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 40 HGO die
Durchführung der Wiederwahl der hauptamtlichen Beigeordneten Anne Janz.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dieter Beig

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1605

23. Februar 2015
1 von 1

Parkgebühren

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. Die Parkgebührenordnung der Stadt Kassel wird überarbeitet mit dem Ziel, die durch die letzte Neufassung hervorgerufenen Negative Auswirkungen zu beseitigen. Insbesondere sollen die verschiedenen Ausweitungen der Parkgebührenzonen rückgängig gemacht werden, die zu teilweise drastischen Gebührenerhöhungen geführt haben (400 % an der Markthalle), die Höhe der Parkgebühren ist in allen Parkzonen so abzusenken, dass zukünftig keine über die im Schutzschirmvertrag vereinbarten 1,2 Mio. € hinausgehenden Einnahmen zu erwarten sind und die Ausweitung der straßenverkehrsbehördlich festgesetzten gebührenpflichtigen Parkzeit von derzeit Mo.-Sa. 9-20 Uhr ist zurückzunehmen.
2. Zur Stärkung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern wird im Zentrum und in den Stadtteilzentren die Möglichkeit des kostenlosen Kurzzeitparkens bis 30 Minuten (sog. Brötchentaste) eingeführt.
3. Für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe wird ein Jahresparkausweis zu einer Gebühr analog der Anwohnerparkausweise eingeführt, der auf Antrag erteilt wird und die Parkscheinblöcke, die über die Kreishandwerkerschaft bezogen werden können, ersetzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1386

10. Juli 2014
1 von 2

Touristisches Konzept "Stadt am Fluss"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Kassel-Marketing, den betroffenen Nutzern und Ortsbeiräten für den Bereich der Fulda ein touristisches Nutzungskonzept unter Einbeziehung der privaten und öffentlichen Liegestellen für die Sport- und Personenschiffahrt zu entwickeln. Bei der Entwicklung soll ein besonderer Fokus auf folgende Punkte gelegt werden:

- Schaffung von Anlegern für Sportboote am rechten Ufer auf der Höhe des Hauses der Jugend und im Bereich Neue Mühle
- Förderung von Bootstouren im Bereich der Personenschiffahrt, aber auch zum Beispiel mit dem Kanu, Kajak, Ruderboot und Ähnlichem
- Wasserbezogener Tourismus/Campingtourismus
- Tret-, Ruder- und Motorbootsvermietung
- Wassertourismus im engeren Sinne, z. B. Wasserwanderungen
- Anbindung Kassels an die überregionalen Sportbootverkehre über die Bundeswasserstraßen Fulda und Weser
- Bootschartertourismus
- Maritime Veranstaltungen am Fluss
- Förderung gastronomischer Angebote im Bereich des Flusses
- Verbesserung der Erreichbarkeit des Flusses
- Auflage einer Broschüre „Stadt am Fluss“ als Fuldaführer

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1428

9. September 2014
1 von 1

Planung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unter Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum Jahresende eine konkrete Kosten-, Ausführungs- und Zeitplanung zur Umgestaltung des Georg-Stock-Platzes in Wehlheiden mit dem Ziel vorzulegen, diese Fläche als öffentlich nutzbaren Raum attraktiv zu gestalten sowie seine Begehrbarkeit und Erreichbarkeit zu verbessern.

Begründung:

Der Georg-Stock-Platz hat sich in vielen Jahren zu einem echten Stadtteilplatz entwickelt, der nicht nur für die Wehlheider Kirmes sondern auch bei anderen Veranstaltungen genutzt wird. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, soll er als öffentlicher Platz erhalten und umgestaltet werden. Neben der Verbesserung der Erreichbarkeit des Platzes von der Schönfelder Str. durch eine Treppenanlage könnten eine entsprechende Begrünung, die Schaffung von Sitzgelegenheiten sowie die Anlage von Wegen zu einer Attraktivitätssteigerung des Platzes beitragen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1437

9. September 2014
1 von 1

Stockplatz

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Erhalt des Stockplatzes im Stadtteil Wehlheiden als Platz der Begegnung, Veranstaltungsfläche und öffentliche Nutzung aus.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender
Kasseler Linke

Bernd Häfner
Fraktionsvorsitzender
Demokratie erneuern/Freie
Wähler

Vorlage Nr. 101.17.1455

30. September 2014
1 von 1

Einrichtung von Kurzzeitparkzonen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, zu prüfen, in welchen Abschnitten Anwohnerparkplätze in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr als Kurzzeitparkzonen in Kassel ausgewiesen werden können. Aufgrund des Parkdrucks sollte in der Goethestraße im Bereich zwischen Reginastraße und Murhardstraße ein Modellversuch gestartet werden.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1463

2. Oktober 2014
1 von 1

Salzabwasserentsorgung

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der von Umweltministerin Priska Hinz und dem Vorstandsvorsitzenden von K+S, Norbert Steiner, vorgestellte Plan zur Salzabwasserentsorgung ist völlig inakzeptabel.

Der Plan ist weder nachhaltig, noch EU-Konform und bringt keine Verbesserung für Werra und Weser. Zudem ist es ein Affront, dass Frau Hinz und Herr Steiner versuchen Tatsachen zu schaffen, obwohl ein wichtiges Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) im Hinblick auf alternative technische Lösungen vor Ort noch aussteht.

Wir erwarten, dass bereits heute vorhandene andere technische Lösungen umgesetzt werden.“

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1575

3. Februar 2015

1 von 1

K+S und Salzabwasserentsorgung

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze bei K + S in Kassel und in der Region und einer guten ökologischen Gewässerqualität muss es Ziel sein, möglichst schnell und dauerhaft die Versenkung von Salzabwässern zu beenden und die Werra wieder zu einem Süßwasser-fluss werden zu lassen.

- Die Stadtverordnetenversammlung fordert das Land Hessen auf, einen Bewirtschaftungsplan bis Ende 2015 vorzulegen, der von der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FFG Weser) zustimmungsfähig ist, und damit die Voraussetzung erfüllt, dass das Vertragsverletzungsverfahren 2012/4081 der EU-Kommission abgewendet werden kann.
- Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Ergebnisse und Positionen der Weser-Ministerkonferenz der Länder Hessen, Niedersachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Bremen vom 24.11.2014, insbesondere die Vereinbarung „dass der Weserrat auf Vorlage von Hessen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und die Wirkung der beiden vorgelegten alternativen Maßnahmenvarianten bis zum 31.01.2015 ergänzt und dabei insbesondere die ökonomische Zumutbarkeit überprüft“. Ziel muss sein, dass das Konzept den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie entspricht.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Christian Geselle

Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig

Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1517

18. November 2014
1 von 1

Baurecht betr. Stadtvillen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung des Baurechtes vorzulegen, um künftig zu verhindern, dass der Bau sogenannter Stadtvillen, wie zum Beispiel Sängelsrain 24, Schanzenstraße 97, Kornblumenweg 19, Baumgartenstraße 64 und 75 sowie Auf der Wiedigsbreite 36, rechtlich zulässig ist.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1522

1. Dezember 2014
1 von 2

Geschlechterquote

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im hauptamtlichen Magistrat und im ehrenamtlichen Magistrat sowie in den Vorständen und Aufsichtsgremien jener Unternehmen und Betriebe, an denen die Stadt Kassel beteiligt ist, ist eine Geschlechterquote von mindestens 30% einzuhalten. Bei Nichterreichen dieser Quote werden die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Positionen nicht besetzt.

Begründung:

Der Antrag ist dem Gesetzesvorhaben der Großen Koalition zur Einführung einer Frauenquote in den Aufsichtsräten deutscher Dax-Unternehmen nachgebildet. Gleichzeitig wird verwiesen auf die Statuten von SPD und Grünen.

„In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.“ (Organisationsstatuten der Bundes-SPD unter § 11 (2)).

„Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen.“ (Bundessatzung Bündnis90/Die Grünen, Frauenstatut I. § 1 Mindestquotierung).

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

Vorlage Nr. 101.17.1557

27. Januar 2015
1 von 1

Graffiti

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit geeigneten Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei der hohen Zahl an strafbaren Schmierereien wirksam und dauerhaft zu begegnen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1558

22. Januar 2015
1 von 1

Kiosk auf dem Lutherplatz

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Was geschieht mit dem Kiosk auf dem Lutherplatz und wer kümmert sich um die verwehrlosten Grabsteine?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1559

22. Januar 2015
1 von 1

Video-Kameras an Schulen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie die bisherigen positiven Erfahrungen der Video-Überwachung an 4 Kasseler Schulen in den letzten 3 Jahren auch auf andere Schulen und öffentliche Einrichtungen ausgeweitet werden können. Über das Ergebnis der Prüfung ist im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1563

22. Januar 2015
1 von 2

Alkoholverbot in der Samuel-Beckett-Anlage

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit dem zuständigen Ortsbeirat Vorderer Westen für die Samuel-Beckett-Anlage unverzüglich – noch vor Beginn der warmen Jahreszeit – ein Alkoholverbot für die Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr täglich zu erlassen und dessen Einhaltung durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, damit endlich die inzwischen unhaltbaren Zustände dort verbessert werden.

Begründung:

Seit Jahren gibt es vor allem in den Sommermonaten massive Beschwerden von Anwohnern der Samuel-Beckett-Anlage im Vorderen Westen über nächtliche Lärm- und Alkoholexzesse sowie Verschmutzungen durch Müll und Exkrememente. Nachdem sich die Probleme in den letzten Jahren verschärft haben und in der Goetheanlage sowie auf dem Bebelplatz gute Erfahrungen mit einem Alkoholverbot gemacht wurden, sollte man auch in der Samuel-Beckett-Anlage etwas gegen Lärmbelästigungen, Pöbeleien und Vermüllung unternehmen. Die Forderung der Anwohner nach einem Alkoholverbot wird auch vom Ortsbeirat Vorderer Westen unterstützt, der am 25.11.14 beschlossen hat, die Stadt zur Einrichtung einer Alkoholverbotszone aufzufordern.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1576

28. Januar 2015
1 von 2

**Preisanzreiz für Energieeffizienz bei den Städtischen Werken setzen
- Stromsparen nicht bestrafen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Städtischen Werke und dem Vorstand der Städtischen Werke für einen Strompreis mit Anreizen für Energieeffizienz einzusetzen.

Begründung:

Mit der letzten angekündigten Strompreisveränderung zum 1.3.2015 wird die Servicepauschale (Grundpreis) für alle Haushalte angehoben. In Kombination mit einem niedrigeren Arbeitspreis für verbrauchte Kilowattstunden (kWh) für größere Verbraucher wird ein energie- und sozialpolitisch falsches Signal gegeben. So wirken sich die vorgenommenen Preissenkungen bei dem angehobenen Grundpreis erst ab einem Verbrauch von 1.696 Kilowattstunden im Jahr aus.

Quelle Pressemitteilung Städtische Werke vom 12.1.2015

<https://sw-kassel.de/privatkunden/unternehmen/aktuelles/detail/energiekosten-sinken-in-kassel.html>

Die Einpersonenhaushalte (über 50% der Haushalte in Kassel) sind damit dem Risiko höherer Gesamtpreise pro verbrauchter Kilowattstunde ausgesetzt. Energieeffizientes und ökonomisches Verhalten wird mit der aktuellen Strompreisstruktur nicht belohnt, bei sehr geringem Verbrauch sogar bestraft.

Eine Möglichkeit der Anreizsetzung für energieeffizienteren Stromverbrauch besteht in der kostenneutralen Einführung eines „Stromfreikontingentes“ zum Beispiel in Höhe von 100 kWh, analog der Flatrates in den Telefentarifen.

2 von 2

Eine andere wäre die Senkung des Arbeitspreises für Kleinabnehmer auf einen einheitlichen Preis für alle Haushaltskunden.

Die in der Servicepauschale enthaltene Weitergabe der gestiegenen Netzentgelte kann von den Städtischen Werken nicht gravierend beeinflusst werden. Die Stromtarife sind in der Gestaltung hingegen relativ frei.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1545

8. Dezember 2014
1 von 1

LED- Beleuchtung in städtischen Sporthallen und Sälen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die vorhandenen Neonröhrenleuchtmittel in den städtischen Sporthallen und Sälen werden im regulären Wartungszyklus durch LED Leuchtmittel ersetzt.

Begründung:

Inzwischen sind LED Leuchtmittel am Markt gut verfügbar, die in die Fassung von Neonröhrenlampen passen. Dabei muss als einmalige Anpassungsarbeit der Starter entfernt und die Stromkabel direkt mit den Pins verbunden werden.

Die LED haben eine höhere Leuchtstärke bei geringerem Stromverbrauch. Neben den niederen Energiekosten (inklusive positivem Umwelteffekt) benötigen die LED nur den halben Wartungsaufwand (doppelte Lebensdauer gegenüber der Neonröhre).

Damit refinanzieren sich die Anschaffungs- und Umrüstkosten durch Einsparungen von selbst.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1548

26. Januar 2015
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/4 „Burgfeldareal“
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich zwischen Burgfeldstraße, Küperweg, Wigandstraße und den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 137/4 und 262/4 der Flur 16, Gemarkung Wahlershausen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Wohngebäuden zu schaffen und damit einen Beitrag zur Stadtreparatur auf dem ehemaligen Krankenhausgelände im Villenviertel Mulang zu leisten.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), der Einleitungsantrag mit Vorhabenbeschreibung (Anlage 2) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 3) sind beigefügt.

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde das Projekt in seiner Sitzung am 20.10.2014 vorgestellt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 15.01.2015 und 26.01.2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/4 „Burgfeldareal“ (Aufstellungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Gegenwärtige Situation

Das Plangebiet befindet sich im historisch bedeutenden Villenviertel Mulang, im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe und wird begrenzt im Westen von der Burgfeldstraße, im Osten von der Wigandstraße, im Süden vom Küperweg und Norden von den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 137/4 und 262/4 der Flur 16, Gemarkung Wahlershausen.

Auf dem ca. 5.050 m² großen Areal befinden sich zurzeit noch die Klinikgebäude des Burgfeldkrankenhauses mit Zufahrten, Erschließungswegen und großer Stellplatzfläche im Bereich der Wigandstraße. Die verbleibenden Flächen sind als gestaltete Grünflächen mit Laubbaumhochstämmen im westlichen und östlichen Plangebiet angelegt.

Die Flächen des Plangebietes liegen im Geltungsbereich des seit 14.12.1982 rechtskräftigen, einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 West A-D, im Teil C, im Maßstab 1 : 5000 und sind als Anlagen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt das Plangebiet als Flächen für Gemeinbedarf „Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ dar.

Anlass und Ziel der Planung

Die Kanada Bau AG aus Braunschweig hat mit Schreiben vom 29.09.2014 gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt und eine Vorhabenbeschreibung sowie nachfolgend einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt. Anlass ist die Absicht, das Areal des Burgfeldkrankenhauses als Wohnbaufläche zu entwickeln. Es ist vorgesehen, die vorhandene Krankenhausbebauung auf dem Areal zurückzubauen. Ausgenommen hiervon ist die bisher in den Krankenhausgebäudekomplex eingebundene historische Villa Burgfeldstraße 11, die erhalten, für eine Wohnungsnutzung umgebaut und den Zielen und Vorgaben der neuen „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang“ entsprechend saniert werden soll. Des Weiteren sollen auf dem Areal als bauliches Ensemble fünf neue freistehende Wohngebäude errichtet werden. Die Planung sieht drei dreigeschossige Wohngebäude an der Wigandstraße, ein dreigeschossiges am Küperweg und ein viergeschossiges Wohngebäude an der Burgfeldstraße mit Staffelgeschossen vor. Die Flachdächer der Wohngebäude sollen begrünt werden.

Die städtebauliche Einbindung in das historisch bedeutende Umfeld, wird sowohl in der Art als auch im Maß der baulichen Nutzung über die Bebauungsplanung sichergestellt. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind zwei Tiefgaragen mit Zufahrt von der Wigandstraße und dem Küperweg geplant.

Das Areal ist gegenwärtig fast vollständig überbaut bzw. versiegelt. Die Neuplanung sieht vor, die Freiflächen um die einzelnen Gebäude als weitgehend unversiegelte parkähnliche Freianlagen herzustellen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf neuen Wohngebäuden zu schaffen und damit einen Beitrag zur Stadtreparatur auf dem ehemaligen Krankenhausgelände im Villenviertel Mulang zu leisten.

Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB soll unter Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungsplanung der Innenentwicklung erfolgen. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes ist gegeben, da der Geltungsbereich eine Größe von ca. 5.050 m² umfasst, so dass die maximal überbaubare Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a BauGB bei Weitem nicht erreichen wird. Die Durchführung einer Vorprüfung i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Des Weiteren wird der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigen (§ 13a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

Damit werden die Anforderungen, die an die Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß des Verfahrens nach § 13a BauGB gestellt werden, erfüllt.

Kosten

Der Vorhabenträger hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Planung und der Ausführung stehen, vom Vorhabenträger übernommen.

Durchführungsvertrag

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In dem Durchführungsvertrag wird die Übernahme der Kosten festgeschrieben, der Zeitraum, bis zu dem das Projekt errichtet werden soll, festgelegt und die genaue Beschreibung des Vorhabens formuliert.

gez.
Mohr

Kassel, 15. Dezember 2014



Ein Unternehmen der Kanada Bau Gruppe

**Kanada Bau 86. Projekt
GmbH & Co. KG**

Kanada Bau 86. Projekt GmbH & Co. KG
Am Denkmal 5 · 38112 Braunschweig

Am Denkmal 5
38112 Braunschweig
Telefon (0531) 24 24 3-0
Telefax (0531) 24 24 3-45
info@kanada-bau.de
www.kanada-bau.de

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Herr Volker Mohr
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Unser Zeichen: fb/mel
Braunschweig, 29.09.2014

**Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2
Satz 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan *Wohnen Am
Mulang*, Stadt Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmshöhe**

Sehr geehrter Herr Mohr,

die Kanada Bau 86. Projekt GmbH & Co. KG aus Braunschweig bittet den Magistrat der Stadt Kassel, auf der Grundlage der beigefügten Vorhabenbeschreibung, für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Projekt *Wohnen Am Mulang* gemäß § 12 Abs. 2 BauGB das Bebauungsplanverfahren einzuleiten und die UVP-Pflicht des Vorhabens zu überprüfen.

Als Vorhabenträger verpflichten wir uns zur Tragung der Planungs-, Bau- und Erschließungskosten sowie zur Übernahme der Kosten zur Durchführung des Verfahrens und für eventuell erforderliche Gutachten.

Nord/LB Braunschweig:
BLZ 250 500 00
Konto 152 033 544

Wir sind bereit und in der Lage auf der Grundlage der abgestimmten Planung das Vorhaben durchzuführen.


IBAN-Nr.:
DE80 250500000152033544
SWIFT-Code:
NOLADE2HXXX

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Braunschweig:
HRA 201533

**Kanada Bau 86. Projekt
GmbH & Co. KG**

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Kanada Bau Braunschweig
Verwaltungs-GmbH


Maic Laubrich

Geschäftsführung der
persönlich haftenden
Gesellschafterin:
Maic Laubrich

Anlage
Vorhabenbeschreibung

Steuernummer:
13/202/18722

OHLMEIER
ARCHITEKTEN BDA DWB

Rolandstraße 4
D-34131 Kassel

t 0049 (0)561 308557 0
f 0049 (0)561 308557 20

office@ohlmeier-architekten.de
www.ohlmeier-architekten.de

Kassel, den 07.10.2014

Areal ehemaliges Burgfeldkrankenhaus in Kassel Bad Wilhelmshöhe

Wohnen im Mulang

VORHABENBESCHREIBUNG

Das Areal des Burgfeldkrankenhauses im historischen Villenviertel Mulang in Kassel Bad Wilhelmshöhe soll für Wohnbebauung umgenutzt werden. Als Planungsrechtsgrundlage für die neue Wohnbebauung wird für das bisher als Sondernutzungsgebiet festgeschriebene Areal ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Krankenhausbebauung auf dem Areal zurückzubauen. Ausgenommen hiervon ist die bisher in den Krankenhausgebäudekomplex eingebundene historische Villa Burgfeldstraße 11, welche erhalten und für eine Wohnungsnutzung umgebaut und der Satzung entsprechend saniert werden soll.

Der Vorhabenträger plant, in fünf neuen Wohngebäuden sowie der bestehenden Villa Wohnungen unterschiedlicher Größen entstehen zu lassen. Drei der neuen Baukörper liegen an der Wigandstraße, einer an der Burgfeldstraße und ein Wohngebäude am Küperweg. Sie bilden ein bauliches Ensemble zur Konversion des Krankenhausareals zu Gunsten eines Siedlungsbildes, dass mit freistehenden Wohngebäuden aus den Gesetzmäßigkeiten der bestehenden Quartiersstruktur und ihrer Geschichte entwickelt wird.

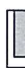












Geplant sind dreigeschossige Baukörper sowie ein viergeschossiges Wohngebäude an der Burgfeldstraße, deren Gebäudehöhen den historischen Referenzvillen im Quartier angepasst werden.

Für den ruhenden Verkehr sind Tiefgaragen geplant.

Das Freigelände um die einzelnen Gebäude soll als weitgehend unversiegelter parkähnlicher Landschaftsraum hergestellt werden.

Ohlmeier Architekten BDA DWB


Zeichenerklärung:

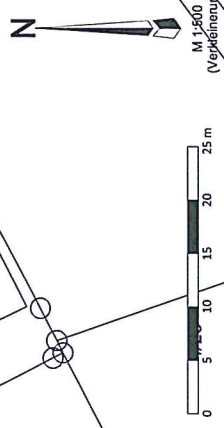
-  Hauptgebäude Bestand
-  Hauptgebäude mit zurückspringenden Geschossen
-  Dachbegrünung
-  versiegelte Fläche
-  Tiefgarage
-  Grünfläche, gestaltet
-  Hauptzugang
-  Zufahrt Tiefgarage (voraussichtlich)
-  Rampe
-  vorhandene Flurstücksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Laubbaum Bestand (Hochstamm)
-  Laubbaum Planung (Hochstamm)

Vorentwurfstand: 16. Dezember 2014

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. III/4
"Burgfeldareal"
Kassel documenta Stadt
Stadtplanung,
Baufaufsicht
und Denkmalschutz
Gemarkung: Wahlershausen
Flur: 16
Flurstück: 137/4, 259/4, 261/4, 262/4, 286/4, 287/4

<p>Vorhabenträger: Kanada Bau 06, Projekt GmbH & Co. KG Am Dringelmal 5 38112 Braunschweig</p>	<p>Architekt: Olheimer Architekten BDA DWB Roldorfstraße 4 34131 Kassel</p>
<p>Bebauungsplan:</p>  <p>Fahmeier, Rohling, Wieland Architekten Postfach 133333 Postfach 133333 Kassel Tel. 0561 333333 Fax 0561 72 99000 E-Mail: stadtplanung@pwr-kassel.de</p>	



Vorlage Nr. 101.17.1549

26. Januar 2015
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“ wird zugestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Rewe-Marktes an der Leuschnerstraße zu schaffen.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. November 2014 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 15.01.2015 und 26.01.2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/3 „Rewe Leuschnerstraße“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Begründung:

1. Anlass und Ziel der Planung

Auf den Grundstücken Glöcknerpfad 41, Leuschnerstraße 82 und Eugen-Richter-Straße 113 befindet sich ein Rewe-Lebensmittelmarkt, ein Rewe-Getränkemarkt, eine Spielhalle und eine DHL-Packstation.

Der Rewe-Lebensmittelmarkt soll erweitert werden, um die Weiterentwicklung und Sicherung des Versorgungsbereichs zu garantieren. Der Getränkemarkt wird in die Erweiterung integriert. Die dadurch freiwerdende Fläche soll durch einen Drogeriemarkt belegt werden.

2. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) soll unter Anwendung des § 13 a BauGB als Bebauungsplanung der Innenentwicklung erfolgen. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes ist gegeben, da der Geltungsbereich eine Größe von ca. 10.790 qm umfasst, so dass die maximal überbaubare Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 qm gem. § 13 a BauGB bei weitem nicht erreichen wird. Die Durchführung einer Vorprüfung i. S. des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Des Weiteren wird der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigen (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

Damit werden die Anforderungen, die an die Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß des Verfahrens nach § 13 a BauGB gestellt werden, erfüllt.

3. Kosten

Der Vorhabenträger hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Planung und der Ausführung stehen, vom Vorhabenträger übernommen.

4. Durchführungsvertrag

Gem. § 12 Abs. 1 BauGB wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In dem Durchführungsvertrag wird die Übernahme der Kosten, der Realisierungszeitraum und die genaue Beschreibung des Vorhabens festgelegt.

gez.
Mohr

Kassel, 21.10.2014

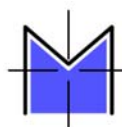
Begründung
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. III / 3
"Rewe Leuschnerstraße"

- Entwurf -

Datum: 07.10.2014

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz



B Ü R O F Ü R S T A D T B A U W E S E N
Dipl. Ing. Helmut Meißner - Städtebauarchitekt • Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde
Tel. 05665/ 9690110 - Fax 05665/ 9690113 - e-mail: meissner-sbw@t-online.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung.....	5
1.1	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.2	Planverfahren.....	5
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Regionalplanung	6
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Bebauungspläne	7
2.4	Satzungen.....	7
2.5	Schutzausweisungen	7
3.	Bestand	7
3.1	Nutzung und Bebauung	7
3.2	Städtebauliche Situation	8
3.3	Erschließung und Verkehr	9
4.	Planungsziel und Konzept.....	9
4.1	Städtebauliche Entwicklung.....	9
4.2	Nutzungskonzept	9
4.3	Erschließung und Verkehr	11
4.4	Immissionsschutz.....	12
4.5	Ver- und Entsorgung.....	12
5.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB	13
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen	13
5.2.2	Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 (2) BauNVO	13
5.3	Bauweise/ Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB.....	13
5.3.1	Überbaubare/ nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO	13
5.4	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) 4 BauGB	14
5.5	Natur und Landschaft.....	14
5.5.1	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)	14
6.	Hinweise.....	15
6.1	Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft.....	15
6.2	Altlasten/ Bodenschutz	16
6.3	Heilquellenschutz.....	16
6.4	Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen	16
6.5	„Kunstwerk 7000 Eichen“	17
6.6	Hinweise zu Satzungen	17

Umweltbezogene Informationen	18
1. Umwelteinbezogene Belange	18
2. Nutzung und Raumansprüche	19
3. Städtebauliche Kenndaten	19
Anlage1: Vorhaben- und Erschließungsplan	20
1. Örtliche Bauvorschriften	20
1.1 Dächer	20
1.2 Gebäudeaußenwandflächen	20
1.3 Werbeanlagen/ Werbepylone	20
1.4 Stellplätze	20
1.5 Oberflächenbefestigung	21
1.6 Außenbeleuchtung	21

1. Einführung

1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes zu schaffen.

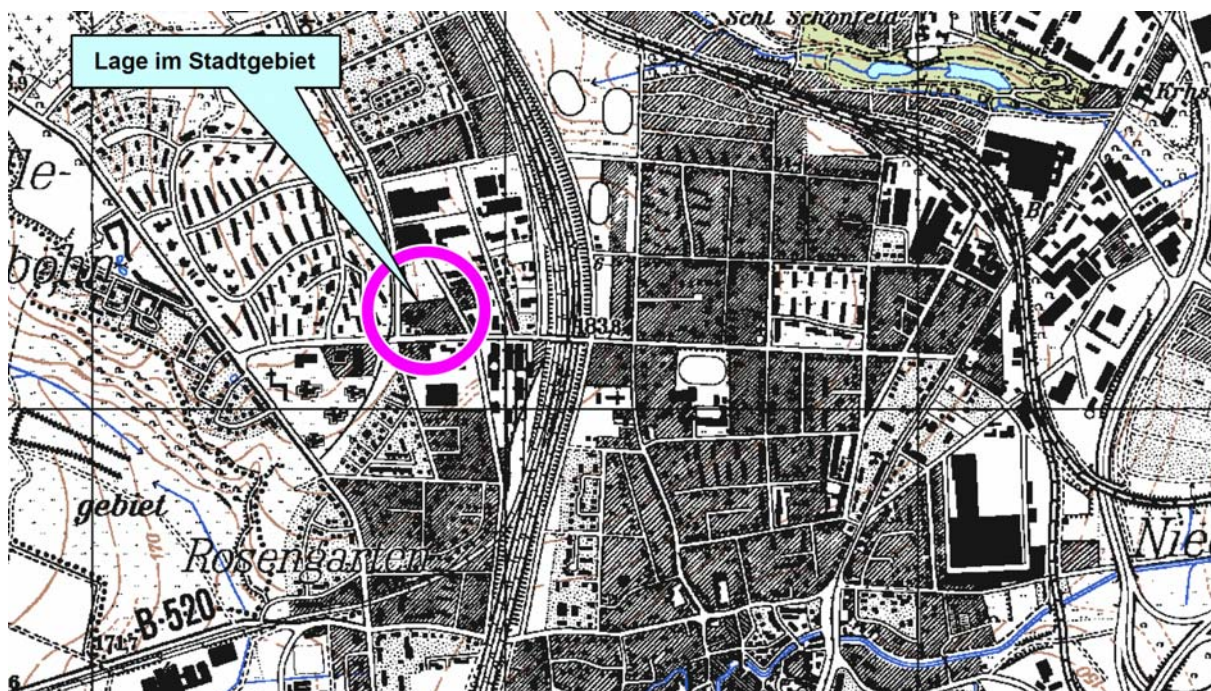
1.2 Planverfahren

Für den Geltungsbereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB handelt, wendet die Stadt das Verfahren gem. § 13 BauGB an. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ebenso wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss wird zunächst dem Ortsbeirat und dann den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Übersichtsplan ohne Maßstab

Das Plangebiet befindet sich in Kassel. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Niederzwehren (Kassel) in der Flur 3 liegenden Flurstücke 27/141, 27/140, 27/66, 27/67, 27/143, 27/3, 27/79, 27/46, 27/113, 27/112 und 27/119.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die vorhandene Bebauung, im Osten durch den Glöcknerpfad, im Süden durch die vorhandene Bebauung und die Leuschnerstraße sowie im Westen durch die Eugen-Richter-Straße.



Übersichtsplan ohne Maßstab

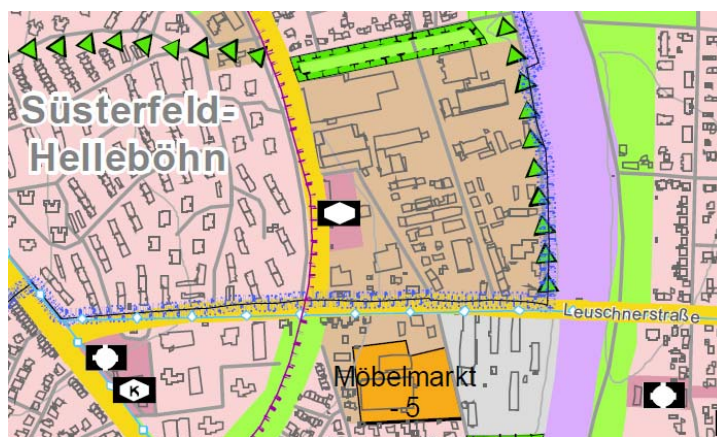
2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorranggebiet Siedlung (Bestand) dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel, rechtskräftig seit dem 08.08.2009, ist der überwiegende Bereich der Planfläche als Gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. In einem Teilbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf tangiert (Olof-Palme-Haus).



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

2.3 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

2.4 Satzungen

Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Schutzausweisungen

Heilquellenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 – innere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Willemshöhe 3“ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

3. Bestand

3.1 Nutzung und Bebauung

Die Planbereichsfläche umfasst einen vorhandenen Gewerbestandort. Auf dem Gewerbegrundstück stehen ein Rewe-Lebensmittel- und ein Rewe-Getränkemarkt. Dem Getränkemarkt ist im rückwärtigen Bereich eine Spielhalle und im seitlichen Bereich eine DHL-Packstation zugeordnet. Das Betriebsgelände wird durch Zaunanlagen und begrünte Beton-Stützwinkel eingefriedet.

Die Betriebs- und Erschließungsflächen sind entsprechend ihrem Nutzungszweck befestigt. Fahrbahnen sind asphaltiert und Stellplatzbereiche gepflastert. Die Stellplatzbereiche werden durch strukturarme Grünflächen gegliedert und eingebunden. Innerhalb der Flächen stehen bereichsweise kleinkronige Laubbäume. Tlw. weisen die Flächen einen flächendeckenden Bewuchs mit niedrig wachsenden Ziergehölzen auf. Innerhalb der zur Eugen-Richter-Straße zugewandten Grünfläche existiert eine hochgewachsene Baumreihe. Innerhalb der zum Glöcknerpfad gelegenen Grünfläche wurden in jüngerer Zeit mehrere standortgerechte Laubbäume gepflanzt.

Die Flächen im Bereich der Flurstücke 27/143 dienen der kleingärtnerischen Nutzung und der Freizeitgestaltung. Sie sind dem östlich liegenden Wohnhaus zuzuordnen. Auf der beanspruchten Fläche steht ein Gartenhaus mit Lagerplatz und Frühbeeten. Im südwestlichen Bereich des Flurstücks 27/143 besteht eine kleinere Zierfläche mit einer hochgewachsenen Tanne und ein mit Efeu überwuchertes Großgehölz. Der überwiegende Gartenteil ist als Rasenfläche ausgebildet. Die jeweiligen Flächen werden durch schmale Plattenwege erschlossen.

Das Flurstück 27/3 ist mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude/Garage bebaut. Die Zugewegungen sind gepflastert. Das Grundstück ist allseitig eingefriedet. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze besteht ein Sichtschutz. Zur *Leuschnerstraße* sowie im rückwärtigen Bereich wird das Grundstück durch eine geschnittene Laubhecke eingefriedet. Im östlichen Randbereich wurde entlang der Grenze sowohl standortgerechte als auch immergrüne Einzelgehölze (z.B. Hasel, Thuja, Tanne, Wacholder) angepflanzt. Die östliche Grundstückshälfte ist als Rasenfläche

ausgebildet. Im Randbereich stehen eine Gartenhütte und ein Gartenpavillon. Kleinere Zierflächen und einzelne Ziergehölze tragen zur Gartengestaltung bei. Im nördlichen Grundstücksbereich steht ein größerer, ortsbildprägender Laubbaum.



Bestandsplan ohne Maßstab

Im südöstlichen Übergangsbereich zum Flurstück 27/141 besteht ein gepflasterter Fußweg zum Glöcknerpfad. Nördlich an den Weg schließt eine schmale Gehölzfläche an, auf der sich standortgerechte Arten heisterförmig entwickelt haben. Das Grundstück ist zum Rewe-Betriebsgelände und zum Glöcknerpfad durch einen höheren Maschendrahtzaun eingefriedet. Im Zaunverlauf zum Glöcknerpfad besteht tlw. eine einreihige Schnitthecke. Im Nordosten stehen im Grenzbereich 5 hochgewachsene Laubbäume. Im Bereich der Wiesefläche steht ein Obstbaum.

Das Flurstück 27/141 wurde bis vor einiger Zeit als Spiel-/ Bolzplatzfläche genutzt. Auf der Fläche ist derzeit noch eine Schaukel vorhanden.

Im Planbereich bestehen keine naturnahen Standorte sowie Dauerstrukturen, die eine hohe Wertigkeit und Artenvielfalt aufweisen. Die beanspruchten Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht von geringerer Bedeutung.

3.2 Städtebauliche Situation

Der eingeführte Gewerbestandort liegt innerhalb des Stadtgebietes. Das Umfeld wird durch verschiedene Wohnquartiere mit unterschiedlichen Baudichten, Bauformen und Bauhöhen geprägt. Gewerblich genutzte Bereiche und öffentliche Einrichtungen tragen zur Durchmischung und Nutzungsvielfalt bei. Der Anteil privater Freiräume ist in der Regel hoch.

3.3 Erschließung und Verkehr

Die Planbereichsfläche wird im Westen über die *Eugen-Richter-Straße* und im Süden über die *Leuschnerstraße* erschlossen. Radfahrer und Fußgänger erreichen den Standort über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Auf Grund der guten Bus- und Straßenbahnvernetzung gelangen nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer ohne Probleme zu den Einzelhandelseinrichtungen.

4. Planungsziel und Konzept

4.1 Städtebauliche Entwicklung

Mit der Umnutzung und Erweiterung der Einzelhandelsflächen soll die Angebots- und Versorgungsstruktur im Stadtteil Süsterfeld-Helleböhn stabilisiert und weiter entwickelt werden.

Der Standort bietet die notwendigen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung und Sicherung des Versorgungsbereichs vor Ort. Der Eigentümer hat das Flurstück 27/141, auf dem der neue Lebensmittelmarkt errichtet werden soll, von der Stadt erworben. Die auf dem Grundstück vorhandenen Spielgeräte werden in den westlichen Wiesenbereich verlagert. Der Spielplatz wird zum Betriebsgrundstück durch eine Zaunanlage eingefriedet.

Neben Grundstücksverfügbarkeit, Lage zu bestehenden Einkaufsstandorten und Wohnbereichen sowie die vorhandene Erschließung spricht die zur Verfügung stehende technische Infrastruktur für den Standort. Die verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes für den motorisierten Individualverkehr ist als gut zu bewerten.

4.2 Nutzungskonzept

Im nördlichen Bereich der *Leuschnerstraße* wurden zwischen der *Eugen-Richter-Straße* und dem *Glöcknerpfad* ein REWE-Lebensmittel- und ein Getränkemarkt errichtet. Im nördlichen Bereich des Getränkemarktes besteht eine Spielhalle. An der Außenfassade ist eine Packstation der DHL angeordnet. Der Standort verfügt über die notwendigen Betriebs- und Erschließungsflächen mit derzeit 99 Parkplätzen für Kunden und Mitarbeiter.

Der Eigentümer des am Standort eingeführten REWE Marktes beabsichtigt eine Verlagerung des Getränkemarktes in den derzeit genutzten Lebensmittelmarkt. Zur Unterbringung des Lebensmittelmarktes wird ein neues Gebäude im nördlichen Anschluss an den bisherigen Lebensmittelmarkt errichtet.

Der freiwerdende Getränkemarkt soll für den Verkauf von Drogerieartikel umgenutzt werden. Derzeit führt der Eigentümer entsprechende Verhandlungen mit den Mietinteressenten.

Derzeit hat der im Jahr 2004 errichtete Lebensmittelmarkt eine Verkaufsfläche von ca. 800 m². Hinzukommen ca. 54 m² für einen Backshop sowie 48 m² für einen Fleisch- und Wurstwarenverkauf. Der im Jahr 2008 fertig gestellte Getränkemarkt hat eine Verkaufsfläche von ca. 700 m².

Der Standort an der Leuschnerstraße soll zukünftig 3.200 m² Verkaufsfläche umfassen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Lebensmittel/ Metzger	1.550 m²
- Backshop	100 m²
- Getränkemarkt	850 m²
- (z.B. Drogeriemarkt)	700 m²

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/3 „REWE Leuschnerstraße“ Begründung (Entwurf)

Die vorhandene DHL – Packstation bleibt erhalten. An der Station können Pakete an 7 Tagen die Woche rund um die Uhr empfangen, verschickt und frankiert werden.

Ebenfalls erhalten bleibt die 55 m² große Vergnügungsstätte, die im südwestlichen Gebäudekomplex untergebracht ist.

Die baulichen Anlagen werden so weit wie möglich durch vorhandene und geplante Grünflächen eingebunden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll kurzfristig erfolgen.



Skizze zur Gebietsentwicklung
Entwurfsverfasser: Stiebing Architektur, 36275 Kirchheim

Mit der Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes und der Verlagerung des Getränkemarktes wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Angebotsstruktur für die Kunden nachhaltig gesichert. Die angestrebte Erweiterung entspricht vom Grundsatz auch der Einschätzung der Spitzenverbände des Einzelhandels, dass Lebensmittelmärkte diese Größenordnung benötigen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich betrieben werden sollen. Die Verkaufsflächenzahl steigt seit ca. zwei Jahrzehnten kontinuierlich an.

Eine Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche ist nicht uneingeschränkt gleichzusetzen mit einer Erhöhung der Warenverkaufsfläche, die von absatzwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die Vergrößerung der Verkaufsfläche steht im Zusammenhang mit der Optimierung und Vereinfachung der Betriebsabläufe. Zur Reduzierung von Lagerflächen werden die Waren verstärkt im

Verkaufsraum gelagert. Die Warenbestückung erfolgt mittels Hubwagen. Zu diesem Zweck müssen u. a. entsprechende Fahrgassen/ Gänge vorgehalten werden.

Neben einer Anpassung der Betriebsabläufe steht die Zielsetzung, den Kundeneinkauf noch einfacher und bequemer zu gestalten sowie den Lebensmittel- und Getränkemarkt an veränderte Kundenbedürfnisse anzupassen. Die Verbreiterung der Gänge ermöglicht ein bequemes Befahren mit Einkaufswagen sowie eine attraktive, übersichtliche und zeitgemäße Präsentation der Waren.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Vergrößerung der Verkaufsflächen notwendig.

Neben der Präsentation der Rewe-Sortimentsstruktur beinhaltet die zukünftige Verkaufsfläche u.a. auch Flächen für Blumen, eine Salatbar sowie für einen Landmarkt für regionale Anbieter.

4.3 Erschließung und Verkehr

Der Standort wird über das vorhandene Straßen- und Wegenetz erschlossen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Erschließung des Standortes für den Kunden- und Lieferverkehr erfolgt wie bisher von Süden über die Leuschner Straße und im Westen von der Eugen-Richter-Straße.

Fußgänger und Radfahrer erreichen den Standort über das vorhandene Wegenetz. Ein Großteil der Bevölkerung kann den Standort in kurzer Zeit fußläufig oder mit dem Rad erreichen. Mit der Errichtung des neuen Lebensmittelmarktes entfällt der derzeit vorhandene Fußweg vom Glöcknerpfad. Zur Aufrechterhaltung eines direkten Fußwegenetzes wird im nördlichen Bereich des neuen Lebensmittelmarktes eine neue Wegeverbindung angelegt, und im Westen entlang des Gebäudes zur zentralen Betriebsfläche geführt.

Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden auf eigenem Grundstück entsprechend der städtischen „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ angelegt. Die Anzahl der Kundenparkplätze bleibt vom Grundsatz unverändert. Zufahrten und Stellplätze bleiben unverändert erhalten. Lediglich im Bereich der geplanten Erweiterung entfallen Kundenstellplätze. Durch Erwerb der Flurstücke 27/143 und 27/3 kann die Anzahl der Stellplätze wieder kompensiert werden. Zukünftig stehen ca. 122 Stellplätze (bisher 99) zur Verfügung. Die Stellplatzbreite beträgt mindesten 2,5 m bis 3,0 m. Behindertenstellplätze werden 3,5 m breit ausgebildet.

Die Fahrbahnen sind bzw. werden mit Asphalt befestigt. Vorhandene Stellplatzoberflächen weisen eine Befestigung mit Betonsteinen auf. Für die Befestigung neuer Stellplätze ist ein Drainpflaster vorgesehen.

Der Standort für die Warenanlieferung bleibt unverändert. Lebensmittel- und Getränkemarkt werden über die bestehende Ladezone beliefert und miteinander vernetzt. In diesem Bereich befindet sich auch ein geschlossener Containerplatz.

Durch Umbauung der Ladezone besteht zukünftig eine vollständige Abschirmung zur Bebauung im Bereich des Glöcknerpfad.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist durch drei in unmittelbarer Nähe gelegene Haltestellen gegeben.

NVV Tram Haltestelle „Helleböhn Olof-Palme-Haus“:
Linie 4: Mattenberg (Helleböhn – Hessisch Lichtenau)

Linie 7: Mattenberg (Helleböhn - Ihringshäuser Straße)

NVV Bus Haltestelle „Leuschnerstraße“

Linie 24: DEZ <> Helleböhn <> Bf Wilhelmshöhe <> Teichstraße <> Rasenallee

NVV Bus Haltestelle „Magazinhof“

Linie 24: DEZ <> Helleböhn <> Bf Wilhelmshöhe <> Teichstraße <> Rasenallee

4.4 Immissionsschutz

Im Umfeld der Planbereichsfläche liegen u.a. Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Aus den bisherigen Betriebsabläufen haben sich bislang keine nachhaltigen Belastungen ergeben. Es bestehen keine Beschwerden aus der Nachbarschaft.

Die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte zur Nachbarschaft ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten nachzuweisen. In diesem Gutachten ist auch zu klären, ob zur Abschirmung von Lärmquellen weitere Maßnahmen vorzusehen sind (z.B. Lärmschutzwand, Einhausung der Ladezone) und ob eine Warenanlieferung während der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) stattfinden kann.

Um den Schutz der Nachbarschaft sicherstellen zu können, wird die Stadt Kassel mit dem Vorhabenträger eine entsprechende Vereinbarung abschließen, in der dieser und seine Rechtsnachfolger sich zu notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft verpflichten, falls die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte überschritten werden.

4.5 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Die Versorgung der Planbereichsfläche mit **Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser** wird durch die vorhandenen Anlagen des städtischen Eigenbetriebes KASSELWASSER sichergestellt.

Der Standort wird mit **Erdgas** versorgt. In dem Planbereich befinden sich Anlagen der Städtischen Werke, Netz + Service GmbH, Kassel.

Die **elektrische Versorgung** wird ebenfalls durch vorhandene Anlagen der Städtischen Werke, Netz + Service GmbH, Kassel sichergestellt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Netzerweiterung.

Entsorgung

Das anfallende Schmutz- und Oberflächenwasser der bestehenden und geplanten Anlagen wird im Mischsystem in das vorhandene Kanalnetz des städtischen Eigenbetriebes KASSELWASSER in die zentrale Kläranlage abgeleitet.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Allgemeines

5.1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.1.2 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgender Einzelhandel mit folgender Verkaufsfläche zugelassen:

- Lebensmittel, Fleisch- und Wurstwaren	max. 1.550 m ²	TF 1
- Backshop	max. 100 m ²	TF 1
- Getränkemarkt	max. 850 m ²	TF 2
- Drogeriemarkt/ Tierbedarf und Tiernahrung	max. 700 m ²	TF 3

5.1.3 Im Bereich der Teilfläche 4 wird eine 55 m² große Vergnügungsstätte mit max. einer Spielhalle gem. § 33i der Gewerbeordnung zugelassen. Die Anzahl der Geldspielgeräte wird auf 8 begrenzt. Für die bestehende Spielhalle besteht eine Erlaubnis der Stadt Kassel (Az.: 3223 SpH.4, vom 01.05.2006).

In der Teilfläche 4 wird ferner eine DHL – Packstation zugelassen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundfläche und Geschossfläche bestimmt. Mit diesen Festsetzungen ist eine hinreichend genaue Bestimmung der baulichen Dichte entsprechend der städtebaulichen Konzeption gesichert. Der über diese Festsetzungen definierte Grad der städtebaulichen Dichte entspricht der Lage des Plangebietes und orientiert sich an der örtlichen Dichtestruktur.

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Zur Integration der geplanten Gebäude in die Umgebungsbebauung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für bauliche Anlagen die **zulässige First-/ Pultdachfirsthöhe (FH) bzw. Oberkantenhöhe baulicher Anlagen auf 202,00 m/NN** festgesetzt.

5.2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 (2) BauNVO

- **Zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen**

Innerhalb der überbaubaren Fläche darf die Grundfläche für Hochbauten maximal betragen:

4.500 m²

Die zulässige Grundfläche für Betriebs- und Erschließungsflächen und sonstige Nebenanlagen darf maximal betragen:

4.200 m²

- **Zulässige Geschossfläche**

Die Geschossfläche darf maximal betragen:

4.800 m²

5.3 Bauweise/ Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

5.3.1 Überbaubare/ nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen eindeutig festgesetzt.

5.4 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) 4 BauGB

Mit Ausnahme der durch Hochbauten überbauten bzw. überbaubaren Flächen sowie der festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) 25 BauGB werden die verbleibenden Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze sowie Betriebs- und Erschließungsflächen benötigt.

Im Bereich des *Glöcknerpfad* besteht innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzten Grünfläche eine Stellplatzanlage mit 4 Stellplätzen, die auch zukünftig benötigt wird.

5.5 Natur und Landschaft

Für Grundstücksbereiche werden Festsetzungen getroffen, die zu einer geordneten Entwicklung beitragen. Sie dienen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, dem Schutz von Natur und Landschaft, der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, der Verbesserung kleinklimatischer Bedingungen sowie der Einbindung baulicher Hochbauanlagen sowie Erschließungsflächen,

In der folgenden Gehölzliste werden heimische, standortgerechte Laubholzarten aufgelistet, da sie am besten an die spezifischen Standortbedingungen angepasst sind. Die Pflanzen sind auch Bestandteil umfassender Nahrungsketten für die heimische Fauna. Langfristig übernehmen solche Strukturen vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen.

5.5.1 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Zur Minimierung der Versiegelung werden im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung Teilflächen entsiegelt, so dass der Grünflächenanteil mindestens 20% der Gesamtfläche beträgt.

Nicht überbaubare Flächen sind gem. § 9 (1) 25b BauGB als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Der vorhandene und zu erhaltende Baumbestand wurde dargestellt. Die im Plan dargestellten Standorte zur Neuanpflanzung von Bäumen sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische Gehölze. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um $\pm 1,5$ Meter versetzt werden.

Unter Einbeziehung der Bestandsgehölze sind mindestens 40% der Gesamtfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Pro 25 m² Pflanzfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 2,0 m) zu pflanzen.

Im nördlichen Grenzbereich ist im Verlauf der Zuwegung zum Olof-Palme-Haus innerhalb der Grünfläche eine geschlossene Laubhecke anzupflanzen.

Die vorhandene Hecke zum Glöcknerpfad (zwischen Zufahrt und Flurstück 27/140) ist als Schnitthecke zu erhalten.

Durchführung

Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiefbauten durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

Stellplätze - Baumpflanzungen

Entsprechend den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind Einstellplätze für Kraftfahrzeuge mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (2. Ordnung) zu überstellen. Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Fläche von mindestens 2 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichend wird festgesetzt, dass die erforderlichen Baumpflanzungen innerhalb der unmittelbar angrenzenden Randzonen, die der Stellplatzanlage zuge-

ordnet sind, realisiert werden können. Die Regelung gilt nicht für die Gliederung der inneren Stellplatzflächen, die allseitig durch Betriebsflächen erschlossen werden.

Die festgesetzten Standorte zur Anpflanzung von Bäumen innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen.

Oberflächenbefestigung

Stellplätze, Wege und sonstige Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. seitlich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflasterbelägen mit breiten Fugen, „Ökopflaster“). Zur Befestigung von Fahrgassen, Betriebsflächen, Laderampenzufahrten sowie Container-Rollgassen wird Asphalt zugelassen.

Werbeanlagen/ Werbepylone

Innerhalb der Grünflächen, die im Bereich der Grundstückszufahrten liegen, werden folgende Werbeanlagen zugelassen:

- zur Leuschnerstraße: 1 max. 7,0 m hoher Werbepylon (beleuchtet), max. 3 Fahnenmasten, eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zur bestehenden Einrichtung sowie 1 Werbetafel (18/1 Tafeln)
- zur Eugen-Richter-Straße: eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zu bestehenden Einrichtungen, 1 Hinweistafel zum Markt sowie max. 3 Fahnenmasten.
- Innerhalb der inneren Grünflächen wird 1 weitere Werbetafel (18/1 Tafeln) zugelassen.

Werbeanlagen am Gebäude sind ebenfalls zulässig. Sie dürfen den First oder Pult des Hauptgebäudes nicht überragen.

Die festgesetzten Werbeanlagen (siehe auch Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan) entspricht in Anzahl und Größe dem vorhandenen Bestand. Neu ist die Errichtung von jeweils einer zusätzlichen Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) im Zufahrtbereich der Leuschner- und Eugen-Richter-Straße. Im Zufahrtbereich von der Leuschnerstraße existiert bereits ein ca. 7,0 m hoher Werbepylon, der auch erhalten bleibt.

Errichtung weiterer baulicher Anlagen/ Ausstattungsgegenstände

Im Bereich der Grünflächen werden die notwendigen Leuchten zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes zugelassen. Zum Betriebsgelände des Olof-Palme-Haus (Flurstück 27/134) werden maximal zwei Zugänge zugelassen, deren maximale Breite auf jeweils 1,5 m festgesetzt wird. Die Zugangsmöglichkeiten berücksichtigen die mit der Stadt Kassel getroffene Vereinbarung, dass ein Teil der privaten Stellplätze bei Veranstaltungen im Olof-Palme-Haus mit genutzt werden können.

Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen ist die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den Grünflächen unzulässig.

6. Hinweise

6.1 Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten nachzuweisen ist, dass die zur Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind zur Abschirmung von Lärmquellen weitere Maßnahmen vorzusehen, wie z.B. Lärmschutzwand, Einhausung der Ladezone, Ausschluss der Warenanlieferung während der Nacht.

6.2 Altlasten/ Bodenschutz

Werden bei Bodeneingriffen sensorische Auffälligkeiten bemerkt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Dezernat 31.5 (Altlasten, Bodenschutz) des Regierungspräsidiums Kassel zu benachrichtigen.

Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, so dass grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondierung der Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Zu diesem Zweck ist Kontakt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, aufzunehmen.

6.3 Heilquellenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 – innere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

6.4 Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen

Bei der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung nachfolgender Gehölze empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Bäume

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| - Acer campestre (Feld-Ahorn) | - Acer platanoides (Spitz-Ahorn) | - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) |
| - Betula verrucosa (Sand-Birke) | - Carpinus betulus (Weiß-Buche) | - Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) |
| - Malus silvestris (Wildapfel) | - Pyrus communis (Wildbirne) | - Prunus avium (Vogelkirsche) |
| - Quercus petraea (Trauben-Eiche) | - Quercus robur (Stiel-Eiche) | - Salix capraea (Salweide) |
| - Sorbus aria (Mehlbeere) | - Sorbus aucuparia (Gem. Eberesche) | - Sorbus torminalis (Elsbeere) |
| - Tilia cordata (Winter-Linde) | | |

Sträucher

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|
| - Cornus sanguinea (Blutr. Hartriegel) | - Corylus avellana (Gemeine Hasel) | - Crataegus laevigata (Weißdorn) |
| - Crataegus monogyna (Weißdorn) | - Prunus spinosa (Schlehe) | - Rhamnus frangula (Faulbaum) |
| - Rosa canina (Hunds-Rose) | - Rosa rubiginosa (Wein-Rose) | - Rubus fruticosus (Echte Brombeere) |
| - Rubus idaeus (Himbeere) | - Salix purpurea (Purpur-Weide) | - Sambucus nigra (Schwar. Holunder) |
| - Sambucus racemosa (Traubenholun.) | - Viburnum opulus (Gem. Schneeball) | |

Fassadenbegrünung

Kletterpflanzen

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| - Hedera helix (Efeu) | - Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie) | - Parthenocissus tricuspidata Veitchii (Wilder Wein) |
|-----------------------|---|--|

Rank- und Schlingpflanzen

- | | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| - Aristolochia durior (Pfeifenwinde) | - Clematis spec. | - Humulus lupulus (Gem. Hopfen) |
| - Lonicera periclymenum (Geißblatt) | - Polygonum aubertii (Knöterich) | - Wisteria sinensis (Blauregen) |

Hecken

- | | | |
|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| - Acer campestre (Feld-Ahorn) | - Carpinus betulus (Hainbuche) | - Crataegus laevigata (Weißdorn) |
| - Crataegus monogyna | - Prunus spinosa (Schlehe) | |

6.5 „Kunstwerk 7000 Eichen“

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

6.6 Hinweise zu Satzungen

Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

Umweltbezogene Informationen

Die Stadt wendet das Verfahren gem. § 13 BauGB an. Gemäß der Vorprüfung sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben gem. Anlage 2 UVPG vorgesehen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Buchstabe b, BauGB genannten Schutzgüter.

Bei Anwendung des "Vereinfachten Verfahrens" ist die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch soll an dieser Stelle in Kurzform auf folgende Schutzgüter eingegangen werden.

1. Umwelteinbezogene Belange

1.1. Schutzgut Wasser

Im Planbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

1.2. Schutzgut Klima

Aspekte der Lüfterneuerung und des Luftaustausches sind bei dieser Planung zu vernachlässigen. Planungsraum und Umfeld sind bereits mit baulichen Anlagen bebaut und durch Verkehrsflächen erschlossen. Die Planung verursacht keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

1.3. Schutzgut Vegetation und Fauna

Die innerorts gelegenen und dem Betriebsgelände zugewandten Grünflächen haben durch intensive Nutzung des Betriebsgeländes für den Naturschutz nur eine geringe Bedeutung. Die Grünflächen dienen der Gliederung und Einbindung von Verkehrsflächen und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Die Flächen werden intensiv gepflegt, wobei stauden- und gehölzlose Flächen mehrmals im Jahr gemäht werden.

Mit der Errichtung des geplanten Lebensmittelmarktes im nordwestlichen Bereich ergibt sich ein baulicher Eingriff, der zu Lasten einer intensiv genutzten Spiel-/ Bolzplatzfläche geht. Der im südöstlichen Randbereiche vorhandene Gehölzsaum geht verloren.

Im Rahmen der Bebauung bleiben die im Randbereich zur Glöcknerstraße bestehenden hochstämmigen Laubbäume erhalten.

Im Südosten wird eine kleinere Teilfläche eines Nutzgartens beansprucht. Auf dem Grundstück existiert ein Gartenhaus mit Lagerplatz und Frühbeeten. Die jeweiligen Flächen werden durch schmale Plattenwege erschlossen. Die verbleibende Rasenfläche dient der Freizeitgestaltung des bisherigen Eigentümers.

Wertvolle Bereiche - bezogen auf das Schutzgut "Vegetation und Fauna" – werden durch die Planung nicht berührt.

1.4. Schutzgut Landschaft und Erholungspotenzial

Die Planänderung hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Naherholung. Der vorhandene Spielplatz im südlichen Bereich des Olof-Palme-Haus bleibt erhalten, wird jedoch verkleinert. Vorhandene Spielgeräte im Bereich der Eingriffsfläche werden in die verbleibende Spielfläche verlagert.

2. Nutzung und Raumannsprüche

Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen werden bereits überwiegend als Gewerbefläche genutzt.

Mit der angestrebten Planung ergibt sich keine grundlegende Änderung der Nutzung. Raumannsprüche sind aufgrund dessen ebenfalls nicht abzuleiten.

3. Städtebauliche Kenndaten

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 10.790 m². Derzeitige Flächenzusammensetzung, ca.:

	Planbereichsgröße	10.790 m ²	100%
	Flächenanteil in %		
1 Erschließungsflächen, asphaltiert	1.735 m ²	16,08	%
2 Stelplätze, gepflastert	1.288 m ²	11,93	%
3 Wegflächen, gepflastert	744 m ²	6,89	%
4 Private Grünflächen	4.402 m ²	40,79	%
5 Gebäudeflächen	2.622 m ²	24,30	%
	Gesamt	10.790 m ²	100,00 %

Aufgrund der Festsetzungen ist zukünftig folgende Flächenaufteilung möglich.

	Planbereichsgröße	10.790 m ²	100%
	Flächenanteil in %		
1 Erschließungsflächen, asphaltiert	1.968 m ²	18,24	%
2 Stelplätze, gepflastert	1.615 m ²	14,97	%
3 Wegflächen, gepflastert	574 m ²	5,32	%
4 Private Grünflächen	2.168 m ²	20,09	%
5 Gebäudeflächen	4.465 m ²	41,38	%
	Gesamt	10.790 m ²	100,00 %

Aufgestellt am 07.10.2014 durch:



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN
Dipl. Ing. Helmut Meißner - Städtebauarchitekt • Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde
Tel. 05665/ 9690110 - Fax 05665/ 9690113 - e-mail: meissner-sbw@t-online.de

(gez. Helmut Meißner)

(gez. Volker Mohr)

Vorhaben- und Erschließungsplan

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/3 „REWE Leuschnerstraße“ liegt der folgende Vorhaben- und Erschließungsplan REWE Leuschnerstraße zu Grunde.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan REWE Leuschnerstraße umfasst:

- die nachfolgenden „Örtlichen Bauvorschriften“
- Freiflächenplan – Maßstab 1/ 500
- Ansichten – Maßstab M. 1/250

1. Örtliche Bauvorschriften

1.1 Dächer

Die zulässige Dachneigung wird festgesetzt auf:

1,5 – 25 Grad

Für untergeordnete Nebendächer gelten die Dachneigungen nicht.

1.2 Gebäudeaußenwandflächen

Gebäudeaußenwandflächen sind als Putz-, oder Klinkerflächen zu gestalten. Geputzte Außenwandflächen sind in natürlichen Farbtönen zu gestalten. Zugelassen werden ferner mit Leichtbauelementen oder Mauerwerk ausgefachte Stahlträgerkonstruktionen, Stahlbeton-Fertigteilkonstruktionen sowie Stahlbeton-Stützenkonstruktion mit Mauerwerksausfachung. Das Aufbringen von Fassadenverkleidungen auf Gebäudeaußenwandflächen wird mit folgenden Materialien zugelassen: Ziegelbehang, Metalle (z.B. Zink, Kupfer, Bleche, kantig oder rundgeformte Trapez- und Wellenprofilbleche), Kunststoffplatten.

1.3 Werbeanlagen/ Werbepylone

Innerhalb der Grünflächen F2 bis F5 werden die unter Ziffer 6.4.1 „Grünflächen/ Nutzungszweck gemäß § 9 (1) 25 BauGB“ beschriebenen Werbeanlagen/ Werbepylone zugelassen. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit sowie der Belange der Straßenbauverwaltung sind überdimensional große Anlagen und Anlagen mit wechselnden Bildern oder Blinklichtern unzulässig.

1.4 Stellplätze

Die erforderlichen privaten Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind gemäß rechtskräftiger „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ der Stadt Kassel anzuordnen und zu bepflanzen.

Innerhalb der Planfläche werden unterschiedliche Nutzungen zugelassen. Aufgrund der Zuordnung der baulichen Anlagen mit ihren jeweiligen Nutzungen und der zentralen Anordnung der Stellplatzanlage ist von einer wechselseitigen Benutzung der Stellplätze auszugehen.

Entsprechend der Anlage I zu der o. g. Satzung ergibt sich bei Ausnutzung der festgesetzten Verkaufsflächen folgende Stellplatzzahl:

Ziffer 3.5: Lebensmittel 1.650 m²/ 20 = 83 St.

Ziffer 3.2: Getränke	850 m ² / 50	= 17 St.
Ziffer 3.2: Drogerieartikel	700 m ² / 50	= 14 St.
Ziffer 6.3: Spielhalle (Bestand)	53 m ² / 8	= 7 St.
Summe		= 121 St.

Die notwendige Anzahl der Fahrradabstellplätze beträgt 24 St.

Entsprechend der Anzahl der geplanten Stellplätze ist die Zahl der anzupflanzenden Bäume zu ermitteln und in die Gestaltung der Stellplatzanlage einzubeziehen. Die erforderlichen Baumpflanzungen können innerhalb der unmittelbar angrenzenden Randzonen, die der Stellplatzanlage zugeordnet sind, realisiert werden. Die Regelung gilt nicht für die Gliederung der inneren Stellplatzflächen, die allseitig durch Betriebsflächen erschlossen werden.

Die festgesetzten Standorte zur Anpflanzung von Bäumen innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen.

1.5 Oberflächenbefestigung

Bodenversiegelungen unterbrechen die Boden-Wasser-Luft-Austauschbeziehungen. Durch Erd-aushub, Verdichtung, Abtragung und Überdeckung sind insbesondere die Speicher-, Absatz- und Filtereigenschaften der oberen Deckschicht gestört. Die Gesamtsumme aller Flächenversiegelungen und die Art der Befestigung führen zu überwärmten Stadtklimaten.

Zur Kompensation wird eine wasserundurchlässige Befestigung (Beton/ Asphalt) privater Erschließungs- und Stellplatzflächen ausgeschlossen. Die v. g. Regelung gilt nicht für Fahrgassen, Betriebsflächen, Laderampenzufahrten sowie Container-Rollgassen.

Stellplätze sind mit einem geeigneten luft- und wasserdurchlässigen Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.

1.6 Außenbeleuchtung

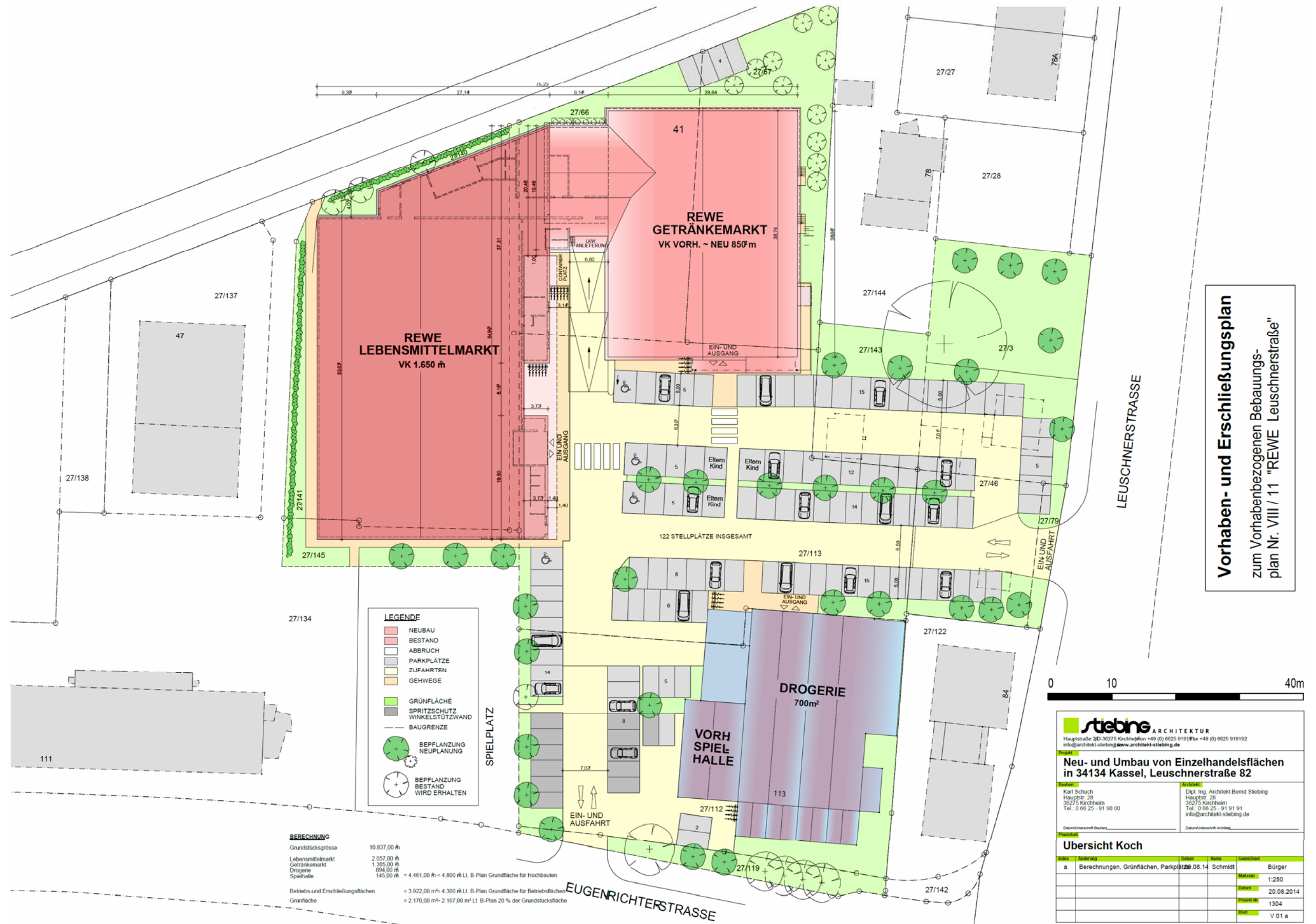
Zur Minimierung von Lichtimmissionen sowie zur Reduzierung von Insektenanflug sind für die Außenbeleuchtung LED-Leuchtkörper (warmweiß) zu verwenden, wobei die Leuchtstärke ist auf das Notwendige zu reduzieren ist. Die von der Lampe ausgehende gedämpfte Lichtausbreitung vermindert die auf nachtaktive Tiere, wie z. B. Insekten, ausgehende Lockwirkung von Lichtquellen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Lampen derzeit als das umweltfreundlichste Beleuchtungssystem mit der niedrigsten Anlockwirkung auf nachtaktive Tiere gewertet. Die festgesetzte Leuchttechnik minimiert den Einfluss auf das biologische Gleichgewicht sowie das nächtliche Sterben.

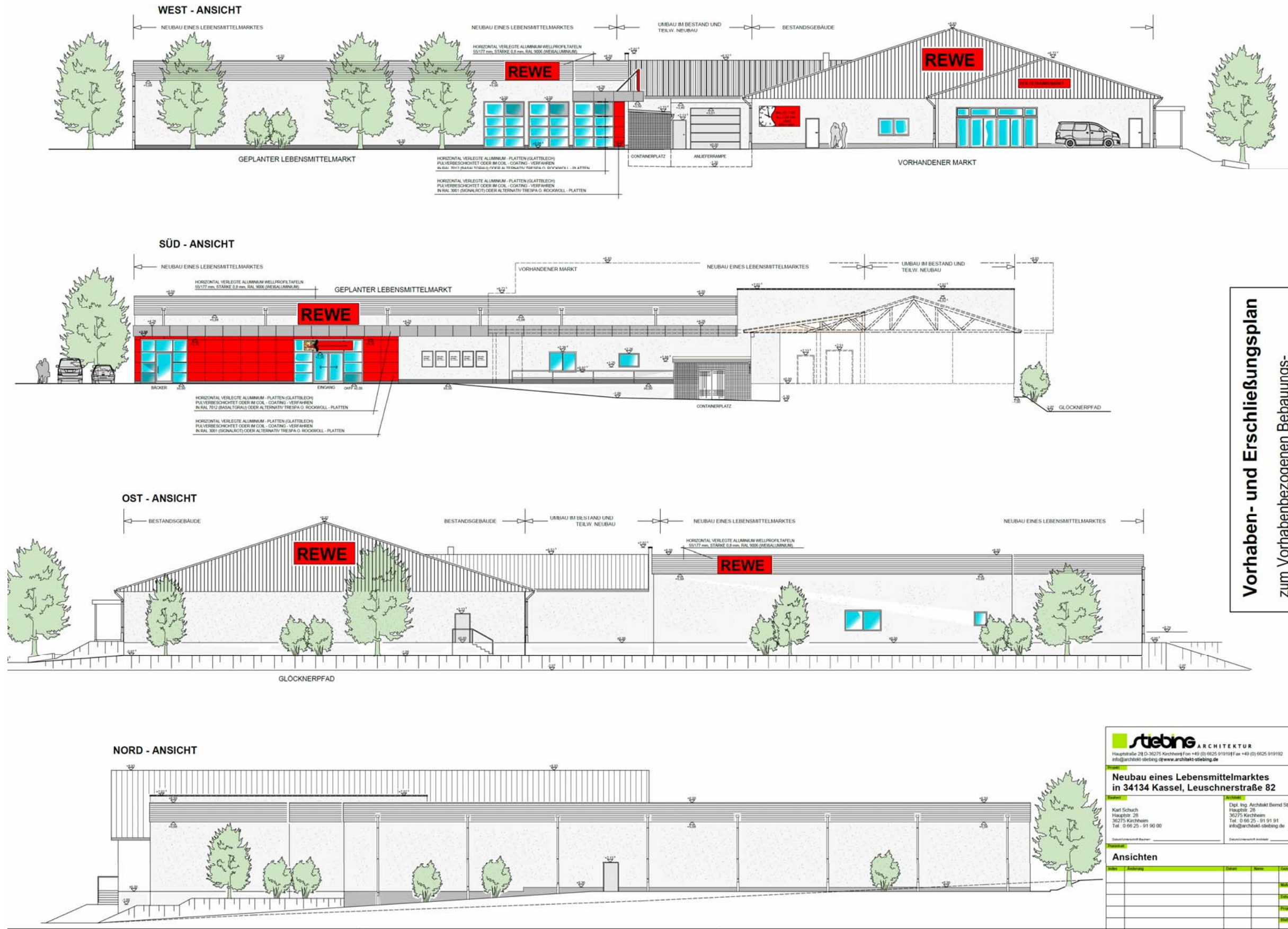
Aufgestellt am 07.10.2014 durch:



B Ü R O F Ü R S T A D T B A U W E S E N
Dipl. Ing. Helmut Meißner - Städtebauarchitekt • Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde
Tel. 05665/ 9690110 - Fax 05665/ 9690113 - e-mail: meissner-sbw@t-online.de

(gez. Helmut Meißner)





Vorhaben- und Erschließungsplan
 zum Vorhabenbezogenen Bebauungs-
 plan Nr. VIII / 11 "REWE Leuschnerstraße"

stebins ARCHITEKTUR
 Hauptstraße 28 D-36275 Kirchheim +49 (0) 6625 919197 Fax +49 (0) 6625 919192
 info@architekt-stebins.de www.architekt-stebins.de

Neubau eines Lebensmittelmarktes in 34134 Kassel, Leuschnerstraße 82

Karl Schuch
 Hauptstr. 28
 36275 Kirchheim
 Tel. 0 66 25 - 91 91 91
 info@architekt-stebins.de

Dipl.-Ing. Architekt Bernd Stebing
 Hauptstr. 28
 36275 Kirchheim
 Tel. 0 66 25 - 91 91 91
 info@architekt-stebins.de

Ansichten

Nr.	Bezeichnung	Datum	Skala	Verfasser
				Bürger
				Merkel
				20.08.2014
				1304
				1. Ans. 01

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.2 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgender Einzelhandel mit folgender Verkaufsfläche zugelassen:
- | | | |
|---|---------------------------|------|
| - Lebensmittel, Fleisch- und Wurstwaren | max. 1.550 m ² | TF 1 |
| - Backshop | max. 100 m ² | TF 1 |
| - Getränkemarkt | max. 850 m ² | TF 2 |
| - Drogeriemarkt/ Tierbedarf und Tiernahrung | max. 700 m ² | TF 3 |
- 1.3 Im Bereich der Teilfläche 4 wird eine 55 m² große Vergnügungsstätte mit max. einer Spielhalle gem. § 33i der Gewerbeordnung zugelassen. Die Anzahl der Geldspielgeräte wird auf 8 begrenzt.
In der Teilfläche 4 wird ferner eine DHL – Packstation zugelassen..

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die Maximal zulässige First-/ Pultdachfirsthöhe (FH) bzw. Oberkantenhöhe baulicher Anlagen wird auf 202,00 m/NN festgesetzt.
- 2.2 Innerhalb der überbaubaren Fläche darf die Grundfläche für Hochbauten maximal 4.500 m² betragen.
- 2.3 Die zulässige Grundfläche für Betriebs- und Erschließungsflächen und sonstige Nebenanlagen darf maximal 4.200 m² betragen.
- 2.4 Die Geschossfläche darf maximal 4.800 m² betragen.

3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. mit § 81 HBO)

- 3.1 Nicht überbaubare Flächen sind gem. § 9 (1) 25b BauGB als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Der vorhandene und zu erhaltende Baumbestand wurde dargestellt. Die im Plan dargestellten Standorte zur Neuanpflanzung von Bäumen sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische Gehölze. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

Unter Einbeziehung der Bestandsgehölze sind mindestens 40% der Gesamtfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Pro 25 m² Pflanzfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 2,0 m) zu pflanzen.

Im nördlichen Grenzbereich ist im Verlauf der Zuwegung zum Olof-Palme-Haus innerhalb der Grünfläche eine geschlossene Laubhecke anzupflanzen.

Die vorhandene Hecke zum Glöcknerpfad (zwischen Zufahrt und Flurstück 27/140) ist als Schnitthecke zu erhalten.

Durchführung

Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiefbauten durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

Stellplätze - Baumpflanzungen

Entsprechend den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind Einstellplätze für Kraftfahrzeuge mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (2. Ordnung) zu überstellen. Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Fläche von mindestens 2 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichend wird festgesetzt, dass die erforderlichen Baumpflanzungen innerhalb der unmittelbar angrenzenden Randzonen, die der Stellplatzanlage zugeordnet sind, realisiert werden können. Die Regelung gilt nicht für die Gliederung der inneren Stellplatzflächen, die allseitig durch Betriebsflächen erschlossen werden.

Die festgesetzten Standorte zur Anpflanzung von Bäumen innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen.

Oberflächenbefestigung

Stellplätze, Wege und sonstige Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. seitlich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflasterbelägen mit breiten Fugen, „Ökopflaster“). Zur Befestigung von Fahrgassen, Betriebsflächen, Laderampenzufahrten sowie Container-Rollgassen wird Asphalt zugelassen.

Werbeanlagen/ Werbepylone

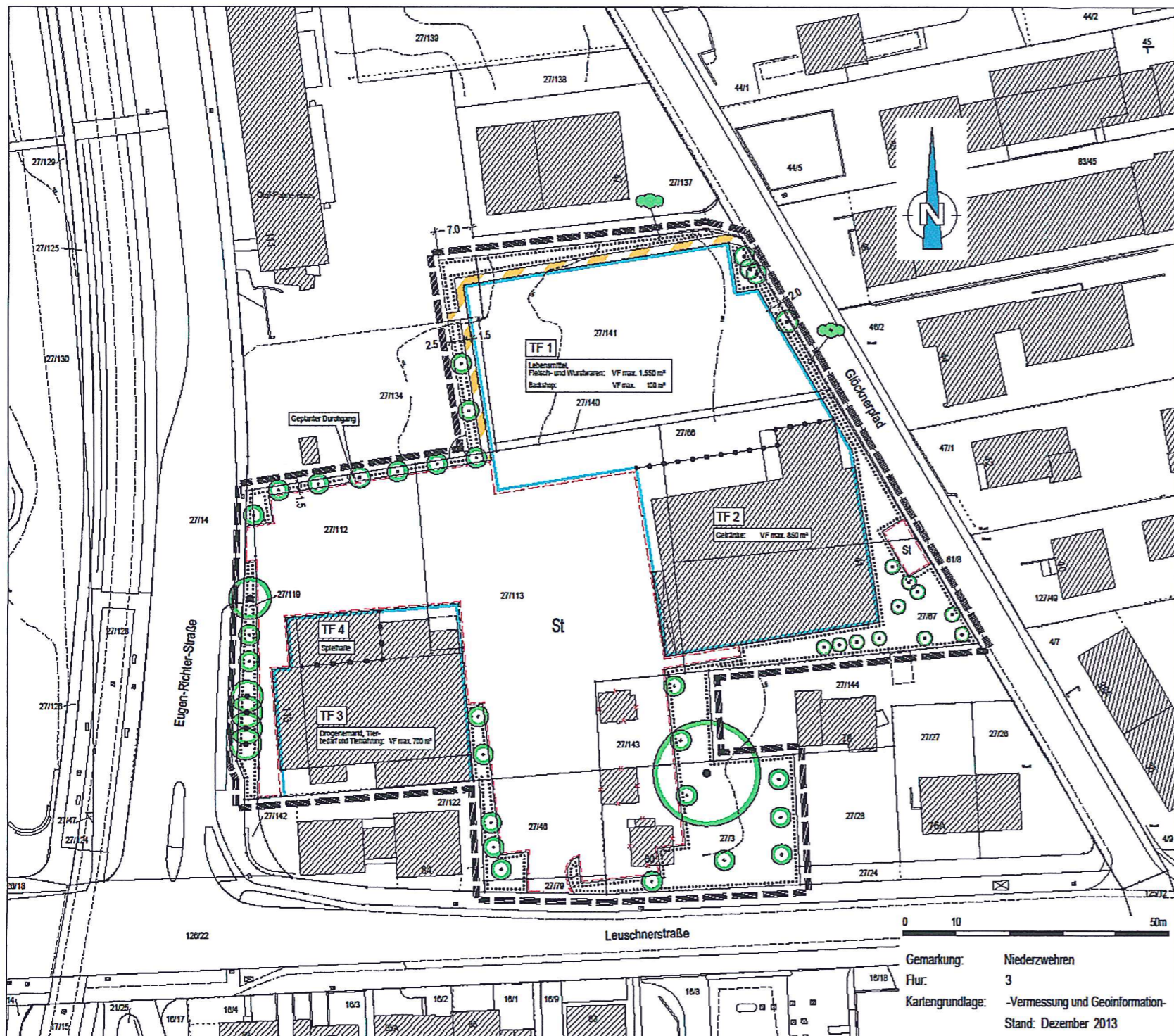
Innerhalb der Grünflächen, die im Bereich der Grundstückszufahrten liegen, werden folgende Werbeanlagen zugelassen (siehe auch V+E-Plan):

- zur Leuschnerstraße: 1 max. 7,0 m hoher Werbepylon (beleuchtet), max. 3 Fahnermasten, eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zur bestehenden Einrichtung sowie 1 Werbetafel (18/1 Tafeln)
- zur Eugen-Richter-Straße: eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zu bestehenden Einrichtungen, 1 Hinweistafel zum Markt sowie max. 3 Fahnermasten.
- Innerhalb der inneren Grünflächen wird 1 weitere Werbetafel (18/1 Tafeln) zugelassen.

Werbeanlagen am Gebäude sind ebenfalls zulässig. Sie dürfen den First oder Pult des Hauptgebäudes nicht überragen.

Errichtung weiterer baulicher Anlagen/ Ausstattungsgegenstände

Im Bereich der Grünflächen werden die notwendigen Leuchten zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes zugelassen. Zum Betriebsgelände des Olof-Palme-Haus (Flurstück 27/134) werden maximal zwei Zugänge zugelassen, deren maximale Breite auf jeweils 1,5 m festgesetzt wird. Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen ist die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den Grünflächen unzulässig.



Gemarkung: Niederzwehren
 Flur: 3
 Kartengrundlage: -Vermessung und Geoinformation-
 Stand: Dezember 2013

PLANZEICHENERKLÄRUNG
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 Abs. 3 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung**
- Baugrenzen**
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Privater Fußweg
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25b BauGB
 - St: Umgestaltung von Flächen für Nebenanlagen, Betriebs-, Stellplatz- und Erschließungsanlagen gem. § 9 (1) 4 und 22 BauGB
 - Gep: Geplanter Gebäudeabriss
 - TF 1: Nummer der Teilfläche, z.B. 1
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze, vorhanden
 - Flurstücksgrenze, geplant
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baum Neuanpflanzung
 - Baum Erhalt
 - Anpflanzung Hecke
 - Erhalt Hecke

Rechtsgrundlagen Stand: Mai 2014

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 459).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 8. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. S. 290).
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444).
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

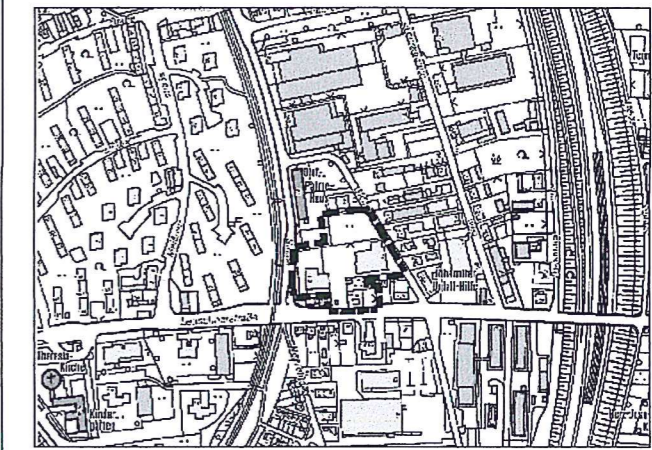
Textliche Festsetzungen

- Allgemeines**
 - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Innehalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird folgender Einzelhandel mit folgender Verkaufsfläche zugelassen:
 - Lebensmittel, Fleisch- und Wurstwaren max. 1.550 m² TF 1
 - Backshop max. 100 m² TF 1
 - Getränkemarkt max. 650 m² TF 2
 - Drogeriemarkt/ Tierbedarf und Tiernahrung max. 700 m² TF 3
 - Im Bereich der Teilfläche 4 wird eine 55 m² große Vergnügungsstätte mit max. einer Spielhalle gem. § 33f der Gewerbeordnung zugelassen. Die Anzahl der Geldspielgeräte wird auf 8 begrenzt. In der Teilfläche 4 wird ferner eine DHL - Packstation zugelassen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Die Maximal zulässige First- / Putzdachfirsthöhe (FH) bzw. Oberkantenhöhe baulicher Anlagen wird auf 202,00 m/NN festgesetzt.
 - Innehalb der überbaubaren Fläche darf die Grundfläche für Hochbauten maximal 4.500 m² betragen.
 - Die zulässige Grundfläche für Betriebs- und Erschließungsflächen und sonstige Nebenanlagen darf maximal 4.200 m² betragen.
 - Die Geschossfläche darf maximal 4.800 m² betragen.
- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. mit § 81 HBO)**
 - Nicht überbaubare Flächen sind gem. § 9 (1) 25b BauGB als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Der vorhandene und zu erhaltende Baumbestand wurde dargestellt. Die im Plan dargestellten Standorte zur Neuanpflanzung von Bäumen sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische Gehölze. Der Stammdurchmesser (STU) muss mindestens 14/10 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden. Unter Einbeziehung der Bestandsgehölze sind mindestens 40% der Gesamtfläche mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Pro 25 m² Pflanzfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 2,0 m) zu pflanzen. Im nördlichen Grenzbereich ist im Verlauf der Zuwegung zum Olof-Palme-Haus innehalb der Grünfläche eine geschlossene Laubhecke anzupflanzen. Die vorhandene Hecke zum Gießerpfad (zwischen Zufahrt und Flurstück 27/140) ist als Schnitthecke zu erhalten. Durchführung Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiefbauten durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen. Stellplätze - Baumpflanzungen Entsprechend den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind Einstellplätze für Kraftfahrzeuge mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (2. Ordnung) zu überstellen. Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbelasteten Fläche von mindestens 2 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichend wird festgesetzt, dass die erforderlichen Baumpflanzungen innehalb der unmittelbar angrenzenden Randzonen, die der Stellplatzanlage zugeordnet sind, realisiert werden können. Die Regelung gilt nicht für die Gliederung der inneren Stellplatzflächen, die alsöb durch Betriebsflächen erschlossen werden. Die festgesetzten Standorte zur Anpflanzung von Bäumen innehalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen. Oberflächenbefestigung Stellplätze, Wege und sonstige Grundstücksflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. seilich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflasterbelägen mit breiten Fugen, „Ökopflaster“). Zur Befestigung von Fahrgassen, Betriebsflächen, Laderampenfahrten sowie Container-Rollgassen wird Asphalt zugelassen. Werbeanlagen Werbepylone Innehalb der Grünflächen, die im Bereich der Grundstückszufahrten liegen, werden folgende Werbeanlagen zugelassen (siehe auch V+E-Plan):
 - zur Leuschnerstraße: 1 max. 7,0 m hoher Werbepylon (beleuchtet), max. 3 Fahnenmasten, eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zur bestehenden Einrichtung sowie 1 Werbepylon (1,81 Tafel)
 - zur Eugen-Richter-Straße: eine beleuchtete Hinweistafel (Einfahrtsstele 1,5 x 3,5 m) zu bestehenden Einrichtungen, 1 Hinweistafel zum Markt sowie max. 3 Fahnenmasten.
 - Innehalb der inneren Grünflächen wird 1 weitere Werbepylon (1,81 Tafel) zugelassen.
 Werbeanlagen am Gebäude sind ebenfalls zulässig. Sie dürfen den First oder Pult des Hauptgebäudes nicht überragen. Errichtung weiterer baulicher Anlagen Ausstattungsgegenstände Im Bereich der Grünflächen werden die notwendigen Leuchten zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes zugelassen. Zum Betriebsgelände des Olof-Palme-Haus (Flurstück 27/140) werden maximal zwei Zugänge zugelassen, deren maximale Breite auf jeweils 1,5 m festgesetzt wird. Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen ist die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den Grünflächen unzulässig.

Hinweise

- Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft** Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten nachzuweisen ist, dass die zur Nachbarschaft einzuhaltenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind zur Abschirmung von Lärmquellen weitere Maßnahmen vorzusehen, wie z.B. Lärmschutzwand, Einhausung der Ladezone, Ausschluss der Warenanlieferung während der Nacht.
- Altlasten/ Bodenschutz** Werden bei Bodeneingriffen sensorische Auffälligkeiten bemerkt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Dezernat 31.5 (Altlasten, Bodenschutz) des Regierungspräsidiums Kassel zu benachrichtigen. Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, so dass grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sortierung der Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Zu diesem Zweck ist Kontakt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, aufzunehmen.
- Heilquellenschutz** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innehalb der quantitativen Schutzzone B1 – innere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2008 (StAnz. 462008, S. 2834) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „JB Wilhelmshöhe 3“ in der Gemarkung Wahlfeldhausen der Stadt Kassel zugunsten der ThermoSolbad Kassel GmbH, Kassel. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen/ Ausführungszeitraum** Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung von Gehölzen entsprechend der Gehölzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 0.4) empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 39 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind. Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiefbauten durchzuführen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.
- „Kunstwerk 7000 Eichen“** Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.
- Hinweise zu Satzungen**
 - Stellplatzsatzung** Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
 - Baumschutzsatzung** Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)	
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (zuständig nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG), Kassel.	Aufgestellt, Kassel, Der Magistrat, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Vermessung und Geoinformation	Stadtbaurät, Amtsleiter
Vermessungsleiter	Stadtbaurät
Als Bebauungsplan-Erwerb zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am Kassel.	Öffentlich auslegen in der Zeit vom ... bis ... einschließl. Kassel, Der Magistrat
Die Stadtverordnetenversammlung	Stadtbaurät
Stadtverordnetenvorsteher	Stadtbaurät
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom ... bis einschließl. ... Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. ... vom Kassel.	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszu legen in der Zeit vom ... bis einschließl. Kassel, Der Magistrat
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Stadtbaurät
Technischer Angestellter	Stadtbaurät
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom ... bis einschließl. ... Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. ... vom Kassel.	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 11 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Stadtbaurät
Technischer Angestellter	Stadtverordnetenvorsteher
AUSFERTIGUNG	
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plansatzung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Kassel.	Der Magistrat, Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, öffentlich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. ... vom Kassel.
Kassel, Der Magistrat	Der Magistrat
Oberbürgermeister	Stadtbaurät



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. III/3
"Rewe Leuschnerstraße"
 (- Entwurf -)
Anlage 4

Maßstab: Datum: 07.10.2014

Vorlage Nr. 101.17.1550

19. Januar 2015
1 von 2

Hearing Hausärztliche Versorgung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt im 1. Halbjahr 2015 ein öffentliches Hearing zum Thema „Hausärztliche Versorgung in Kassel“ durchzuführen, zur Einschätzung der Situation, Erörterung von Problemen und möglichen Strategien zur Sicherung einer guten hausärztlichen Versorgung in Kassel.

Als Fachkundige sollen eingeladen werden

- ein*e Vertreter*in des Hausärzteverbandes (Kassel Stadt und Land)
- ein*e Vertreter*in des Weiterbildungsverbands für Allgemeinmedizin im Kasseler Bereich
- ein*e Vertreter*in der AWO, um als Betreiber mehrerer Pflegeheime die zu erwartende hausärztliche Versorgung dort darzustellen.
- sowie ein*e Vertreter*in des Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin aus dem Vogelsbergkreis, um über die dortigen Strategien zu berichten.

Begründung:

Laut dem Regionalen Gesundheitsreport 2014 für die Stadt Kassel suchen in der kreisfreien Stadt Kassel von den derzeit 151 Hausärzten an 101 Standorten 25 altersbedingt eine Nachfolge in 2015. In 2017 seien es bereits 44 Ärzte (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration/Kassenärztliche Vereinigung Hessen 2014: 4).

Andere Städte in Hessen unterstützen den jeweils dort ansässigen Weiterbildungsverbund personell, organisatorisch und/oder finanziell, um die Weiterbildung und Bewerbung von Ärzten in der Allgemeinmedizin regional zu fördern. Kassel ist die einzige Region in Hessen, in der es seitens der Stadt derzeit keine Unterstützung gibt.

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration/Kassenärztliche
Vereinigung Hessen (Hrsg.) (2014): Regionaler Gesundheitsreport 2014.
Gesundheitliche und pflegerische Versorgung – Daten, Fakten, Ausblicke: Stadt
Kassel,
http://www.kvhessen.de/kvhmedia/Downloads/Wir+%C3%BCber+uns/Publikationen/Gesundheitsreporte+2014_ML/WEB_Einzelseiten_Kassel.pdf (Zugriff:
01.06.2014).

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1551

20. Januar 2015

1 von 1

Planungen der documenta GmbH

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir bitten den Magistrat, die Geschäftsführerin der documenta GmbH, Frau Annette Kulenkampff, in die nächste Ausschusssitzung einzuladen, um die Planungen der Gesellschaft für die Zeit bis zur nächsten documenta vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1552

20. Januar 2015

1 von 1

Klimaschutz und Quartiersentwicklungsplanung

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Um die Ziele des Klimaschutzes umzusetzen, strebt die Stadt Kassel eine gebietsbezogene Strategie einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung an.

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten:

1. Die zukunftsgerichtete und integrierte Stadtentwicklung weiterzuführen und auszubauen. Gebietsbezogene Strategien einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung sollen weiterentwickelt werden. Quartiersbezogene Konzepte und Handlungsprogramme, die eine stadtteilbezogene Bündelung von Maßnahmen und Förderprogrammen ermöglichen, sollen unterstützt und ausgebaut werden. Hierbei sollen auch die Aspekte der Grün- und Freiraumentwicklung berücksichtigt werden.
2. Das KfW-Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ bei der Stadt- und Quartiersentwicklung wird im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten auch in weiteren Stadtteilen und Quartieren weitergeführt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1562

27. Januar 2015
1 von 1

Sperrgebietsverordnung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, darzustellen, mit welchem Konzept und mit welchen Mitteln er die Einhaltung der Sperrgebietsverordnung in ihrem künftigen Geltungsbereich sicherstellen will.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1571

27. Januar 2015
1 von 2

Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Hessische Landtag hat eine Änderung des Kostenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen. Das Gesetz ist am 25. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Damit wird den Kommunen die Befugnis eingeräumt, für Amtshandlungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch durch Satzung kostenpflichtige Tatbestände und die Kosten abweichend von der Verwaltungskostenordnung bestimmen und somit kostendeckende Gebühren erheben zu können.

Mit dieser Satzung soll von der landesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Die Kostenpflicht und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus einer Anlage zur Satzung (Kostenverzeichnis).

Der Vorlage sind eine Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der bisherigen (landesrechtlichen) Gebühren und neuen städtischen Gebühren (Synopsis) als Anlage 3 beigefügt.

2 von 2

Das am 25. Oktober 2014 in Kraft getretene neue Kostenrecht sieht keine Übergangsvorschriften bis zum Erlass einer kommunalen Satzung vor. Aus diesem Grunde hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Vorlage Nr. 101.17.1514) einen Ankündigungsbeschluss gefasst, der es ermöglicht, dass ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ankündigungsbeschlusses bis zum Inkrafttreten der Satzung rückwirkend Gebühren nach der bisherigen Verwaltungskostenordnung des Landes erhoben werden können. Die rückwirkende Erhebung von Gebühren ist gemäß § 3 Abs. 1 KAG möglich, weil die Gebührenerhebung für den Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. Januar 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen
im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

§ 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach

- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28.06.2013 (ABl. Nr. L 179 S. 60),

- b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13.06.2014 (Abl. EU Nr. 175 S. 6),
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 07.03.2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
 - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2010 (BGBl. I S. 1537),
 - e) der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2233),
 - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30.11.2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
 - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage zur Satzung genannten Amtshandlungen.
 - (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu bemessen.

Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung (Kostenverzeichnis).

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Buchstabe a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4 Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 5 Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.
- (3) Soweit für einzelne Amtshandlungen Gebühren nach Zeitaufwand bemessen werden, so wird für die Berechnung der Gebühr das Hessische Verwaltungskostengesetz (§ 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 2) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Nr. 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1) angewandt.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Kassel.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen dem Tag nach Abs. 1 und dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Ankündigungsbeschlusses zu dieser Satzung (20.12.2014) werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung rückwirkend die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBL I, S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBL I, S. 652) angewandt.

Kassel, den
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	Vorbemerkung Auslagen werden nach § 4 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 51 bis 53 und in der Gruppe 6 gesondert erhoben.		
1	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben (§ 3 Bst. a))		
11	Schweine über 25 kg		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	4,80 €
112	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	4,60 €
12	Schweine unter 25 kg Schlachtgewicht		
121	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	4,80 €
122	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	4,60 €
13	Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	22,80 €
14	Jungrinder	je Tier	22,80 €
15	Equiden	je Tier	23,10 €
16	Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	je Tier	2,30 €
17	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,005 €
2	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben (§ 3 Bst. b))		
21	Schweine über 25 kg		
211	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	5,40 €
212	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	5,40 €
22	Schweine unter 25 kg Schlachtgewicht		
221	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	5,40 €
222	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	5,40 €

Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
23	Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	5,00 €
24	Jungrinder	je Tier	2,00 €
25	Equiden	je Tier	3,00 €
26	Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	je Tier	4,10 €
27	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,005 €
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen (§ 3 Bst. c)		
31	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von <i>weniger als 20 kg</i>	je Tier	17,90 €
32	Rinder, Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	19,94 €
33	Equiden, einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	30,17 €
34	Schafe, Ziegen und Farmwild	je Tier	12,02 €
35	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Ziffer 32 genannt	je Tier	13,55 €
4	Überwachung von Zerlegebetrieben		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2,00 €
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,50 €
43	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je Tonne Fleisch	1,50 €
44	Laufvögel	je Tonne Fleisch	3,00 €
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2,00 €

Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildschweingewinnung		
51	Schlachttieruntersuchung von Farmwild		
511	Schlachttieruntersuchung	nach Zeitaufwand	
512	Zuschlag zu 511 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand	
52	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, ausgenommen Wildschweine mit einem Körnergewicht von weniger als 20 kg		
521	Trichinenuntersuchung bei Entnahme der Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	12,74 €
522	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	2,87 €
524	Schulung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	nach Zeitaufwand	
525	Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	nach Zeitaufwand	
6	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben		
61	Kleines Federwild	je Tier	0,01 €
62	Kleines Haarwild	je Tier	0,01 €
63	Laufvögel	je Tier	0,50 €
64	Wildschweine	je Tier	1,50 €
65	Wildwiederkäuer	je Tier	0,50 €
7	Sonstige Amtshandlungen		
71	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach Zeitaufwand	

Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
72	BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern	je Probe	1,10 €
73	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	nach Zeitaufwand	
74	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	nach Zeitaufwand	
75	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	nach Zeitaufwand	
76	Sonstige Kontrollen oder Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand	
8	Zuschläge und Wartezeiten		
81	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1	zusätzlich 40 % der Gebühren nach Nummern 1 bis 76	
82	Wartezeit nach § 8 Absatz 2	nach Zeitaufwand	

Anlage 2

Berechnung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Die Berechnung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch wurde folgendermaßen durchgeführt:

I.

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben (§ 3 Bst. a)) – Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses –

1. Personalkosten 2015

Aufgrund der Mitteilung von -11- sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten des amtlichen Personals für das Jahr 2013 am Schlachthof Kassel bekannt. Zu berücksichtigen sind lediglich die anfallenden Kosten für das Personal, das nach TV-Fleischuntersuchung entlohnt wird.

Das amtliche Personal, das nach TVöD entlohnt wird, ist nicht zu berücksichtigen: in den Verhandlungen im Rahmen der Kommunalisierung im Jahr 2005 wurde vereinbart, dass für dieses amtliche Beschaupersonal eine vollumfängliche Kostenerstattung seitens des Landes Hessen erfolgt. Somit entstehen für dieses Personal keine Kosten.

Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen in den Jahren 2014 und 2015 erhält man die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2015.

2. Overhead-Personalkosten

Mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2010 bis 2013 können die Overhead-Personalkosten des gesamten Amtes -36- sowie für den Bereich des Schlachthofes Kassel ermittelt werden. Im Durchschnitt entfallen ca. 21,09 % der Overhead-Personalkosten auf den Schlachthof Kassel. Zu berücksichtigen ist auch hier die jährliche Personalkostenerstattung des Landes Hessen in Höhe von 607.758,00 Euro. Unter Heranziehung der tatsächlichen Personalkosten von -36- für die Jahre 2010 bis 2013 – abzüglich der Personalkosten für die amtlichen Fleischbeschauer – ergeben sich Personalkosten im Durchschnitt von jährlich 23.378,57 Euro, die die Stadt Kassel – trotz Landeserstattung – allein tragen muss. 21,09 % davon sind die Overhead-Personalkosten, die dem Schlachthof Kassel zuzuschreiben sind.

3. Personalkosten der Trichinenuntersuchung

Die tatsächlichen Personalkosten für den Zeitraum von Januar 2013 bis September 2014, die im Rahmen der Trichinenuntersuchung angefallen sind, werden unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen in 2014 und 2015 erhöht. Diese Kosten sind lediglich den Tierarten „Schwein“, „Schwarzwild“ und „Pferd“ zuzuordnen.

4. Sachkosten

Es wurden die Sachkosten, die dem Schlachthof Kassel zuzuordnen sind, für den Zeitraum von Januar 2010 bis Oktober 2014 ermittelt und der Durchschnitt pro Jahr gebildet.

5. BSE-Proben

Die BSE-Proben sind ein separater Gebührentatbestand, sodass diese Kosten von den Sachkosten abzuziehen sind.

6. Schlachtzahlen 2015

Aufgrund der geführten Statistik wurden die Schlachtzahlen für den Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2014 ermittelt und ein Jahresdurchschnitt gebildet:

Schwein.....	33.562
Rind.....	671
Schafe und Ziegen.....	327
Pferde.....	10

7. Bildung von Äquivalenzziffern

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch ist die Bezugsgröße „Großvieheinheit“, wie folgt definiert:

20 Großvieheinheiten	=	20	Pferde
20 Großvieheinheiten	=	20	Rinder über 300 kg
20 Großvieheinheiten	=	100	Schweine über 100 kg
20 Großvieheinheiten	=	200	Schafe und Ziegen über 15 kg

Daraus ergeben sich folgende Äquivalenzziffern (ÄZ):

1	=	Pferde
1	=	Rinder über 300 kg
0,2	=	Schweine über 100 kg
0,1	=	Schafe und Ziegen über 15 kg

Es wird die Zeiteinheit 1 benötigt, um ein Pferd/Rind zu schlachten, 0,2, um ein Schwein und 0,1, um ein Schaf/eine Ziege zu schlachten. In dieser Relation steht der Zeit- und damit Kostenaufwand für die einzelnen Tiere zueinander.

II.

**Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in sonstigen Betrieben (§ 3 Bst. b)) -
Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses -**

In sonstigen Betrieben wurden im Zeitraum von Januar 2012 bis November 2014 insgesamt 5 Schweine und 18 Schafe geschlachtet. Die entstanden Personalkosten sowie die Wegstreckenentschädigung (0,30 €/km) wurden entsprechend der Tierart und Tieranzahl aufgeteilt.

Eine kostendeckende Berechnung konnte nur für Schweine und Schafe durchgeführt werden, da die übrigen Tierarten nicht in sonstigen Betrieben geschlachtet worden sind. Für die übrigen Tierarten werden die EU-Mindestgebühren veranschlagt.

Schwein	5,38 €
Schafe und Ziegen	4,09 €

Ziffern 512, 524, 525, 71, 73 - 76 und 82 des Kostenverzeichnisses

Für diese Gebührentatbestände sind Kosten nach Zeitaufwand zu erheben, da diese die Kostendeckung am besten widerspiegeln; zur Ermittlung der Höhe der Gebühr wird das Hessische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit Nr. 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung angewandt.

Ziffer 72 des Kostenverzeichnisses BSE-Untersuchung

Im Zeitraum von September 2013 bis September 2014 fielen 4 Proben und die Gesamtkosten von 4,35 Euro an. Dies ergibt Stückkosten pro Probe in Höhe von 1,09 Euro.

Ziffer 81 des Kostenverzeichnisses Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1

Für Zeitzuschläge wurde der Durchschnitt aller Zeitzuschläge nach TV-Fleischuntersuchung gebildet: 38,83 %. Der Übersichtlichkeit halber wird auf 40 % aufgerundet.

Hinweis:

Alle kostendeckend berechneten Stückkosten pro Tier / Probe werden auf volle Cent-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Bezogen auf den Gebührenbescheid September 2014 für den Schlachthof Kassel ist mit Mehreinnahmen i.H.v. 79 % zu rechnen:

- ehemalige Landesgebühr: 8.272,40 €
- Gebühr nach Satzungsrecht: 14.826,00 €

I.

Kalkulation der Fleischhygienegebühren

Gebühren in Großbetrieben

Schweine mit/ohne Trichinenuntersuchung, Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde

Kosten	Betrag
Personalkosten 2015:	152.531,54 €
Overhead-Personalkosten 2015:	4.931,44 €
abzüglich Personalkosten für die Trichinenuntersuchung 2015	9.373,70 €
Zwischensumme	148.089,28 €
Sachkosten 2015:	21.392,99 €
davon BSE-Proben:	4,35 €
Gesamt	169.477,92 €

Voraussichtliche Schlachtzahlen 2015	Tierart	ÄZ (nach Großvieh-Einheiten)	Vergleichseinheit	Stückkosten	Stückkosten	Tierart	Zusatz bei Trichinenuntersuchung pro Tier
33.562	Schwein	0,2	6.712	22,82 €	4,56 €	Schwein	0,28 €
671	Rinder einschl. Jungrinder	1	671		22,82 €	Rinder einschl. Jungrinder	-
327	Schafe und Ziegen	0,1	33		2,28 €	Schafe und Ziegen	-
10	Pferde	1	10		23,10 €	Pferde	-
34.571	Summe	-	7.426	-	-	-	-

38 Wildschweine pro Jahr

II. Kalkulation Fleischhygienegebühren

Gebühren in sonstigen Betrieben

Aufstellung Schlachtungen (Zeitraum 01.01.2012 bis 30.11.2014)

Abrechnungsmonat	Tierart	Anzahl Tiere	Zeitaufwand in Std.	km-Aufwand	Stückkosten
12.11.2012	Schwein	5			20,90 €
12.11.2012	Schafe	3	00:50	32	11,46 €
25.03.2013	Schafe	6	01:25	36	22,92 €
25.11.2013	Schafe	2	01:20	30	9,96 €
14.04.2014	Schafe	7	02:05	64	29,19 €
Gesamt:		23	05:40	162	94,43 €

	Schwein	Schaf
Wegestrecke	6,00 €	42,60 €
Personalkosten:	20,90 €	73,53 €
Stückkosten pro Tier:	5,38 €	4,09 €

Synopse (Anlage 3)

Gebührentatbestand nach der VwKosto-MUKLV mit Stand vom 24.10.2014	Bemessungsgrundlage	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514) gültig bis 24.10.2014	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250) gültig ab 25.10.2014	Frischfleisch-Kostensatzung der Stadt Kassel	Differenz VwKostO - MUKLV Stand 1. August 2013 und Frischfleisch-Kostensatzung
Betriebe mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten pro Woche					
Schweine und Wildschwein, inklusive Trichinenuntersuchung					
bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,37 €	1,00 €	4,80 €	1,43 €
31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,69 €	1,00 €	4,80 €	2,11 €
60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,35 €	1,00 €	4,80 €	2,45 €
120 bis 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,23 €	1,00 €	4,80 €	2,57 €
500 bis 999 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,03 €	1,00 €	4,80 €	2,77 €
1000 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	1,86 €	1,00 €	4,80 €	2,94 €
Tiere von einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	keine Unterscheidung	0,50 €	4,80 €	1,43 €
Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons					
bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,40 €	5,00 €	22,80 €	15,40 €
31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,60 €	5,00 €	22,80 €	17,20 €
60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,00 €	5,00 €	22,80 €	17,80 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	5,00 €	5,00 €	22,80 €	17,80 €
Jungrinder	je Tier	keine Unterscheidung	2,00 €	22,80 €	15,40 €
Einhüfer einschließlich Trichinenuntersuchung					
bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,70 €	3,00 €	23,10 €	12,40 €
31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,27 €	3,00 €	23,10 €	14,83 €
60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,07 €	3,00 €	23,10 €	16,03 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,66 €	3,00 €	23,10 €	16,44 €
Schafe, Ziegen					0,00 €
bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,11 €	0,25 €	2,30 €	0,19 €
31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,55 €	0,25 €	2,30 €	0,75 €
60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,27 €	0,25 €	2,30 €	1,03 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	1,17 €	0,25 €	2,30 €	1,13 €
Tiere von einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	keine Unterscheidung	0,15 €	2,30 €	0,19 €
in sonstigen Betrieben					
Schweine und Wildschwein, inklusive Trichinenuntersuchung					
bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,49 €	1,00 €	5,40 €	-2,09 €
36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,21 €	1,00 €	5,40 €	-0,81 €
65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,18 €	1,00 €	5,40 €	0,22 €

Synopse (Anlage 3)

Gebührentatbestand nach der VwKosto-MUKLV mit Stand vom 24.10.2014	Bemessungsgrundlage	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514) gültig bis 24.10.2014	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250) gültig ab 25.10.2014	Frischfleisch-Kostensatzung der Stadt Kassel	Differenz VwKostO - MUKLV Stand 1. August 2013 und Frischfleisch-Kostensatzung
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,16 €	1,00 €	5,40 €	1,24 €
Tiere von einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	keine Unterscheidung	0,50 €	5,40 €	-2,09 €
Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons					0,00 €
bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,99 €	5,00 €	5,00 €	-7,99 €
36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,56 €	5,00 €	5,00 €	-5,56 €
65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,74 €	5,00 €	5,00 €	-3,74 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,92 €	5,00 €	5,00 €	-1,92 €
Jungrinder	je Tier	keine Unterscheidung	2,00 €	2,00 €	-10,99 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung					
bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	19,78 €	3,00 €	3,00 €	-16,78 €
36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,09 €	3,00 €	3,00 €	-13,09 €
65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,25 €	3,00 €	3,00 €	-10,25 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	10,42 €	3,00 €	3,00 €	-7,42 €
Schafe, Ziegen					0,00 €
bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,76 €	0,25 €	4,10 €	-0,66 €
36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90 €	0,25 €	4,10 €	0,20 €
65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,25 €	0,25 €	4,10 €	0,85 €
120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	2,60 €	0,25 €	4,10 €	1,50 €
Tiere von einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	keine Unterscheidung	0,15 €	4,10 €	-0,66 €
Kaninchen, Hasen	je Tier	0,03 €	0,005 €	0,005 €	-0,03 €
Haus- und Perlhühner					0,00 €
bis zu 6250 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,028 €	0,005 €	0,005 €	-0,023 €
6251 bis 8625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,023 €	0,005 €	0,005 €	-0,018 €
8626 bis 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,018 €	0,005 €	0,005 €	-0,013 €
mehr als 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,016 €	0,005 €	0,005 €	-0,011 €
Enten				0,005 €	0,005 €
bis zu 6250 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,028 €	0,01 €	0,005 €	-0,023 €
6251 bis 8625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,023 €	0,01 €	0,005 €	-0,018 €

Synopse (Anlage 3)

Gebührentatbestand nach der VwKosto-MUKLV mit Stand vom 24.10.2014	Bemessungsgrundlage	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514) gültig bis 24.10.2014	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250) gültig ab 25.10.2014	Frischfleisch-Kostensatzung der Stadt Kassel	Differenz VwKostO - MUKLV Stand 1. August 2013 und Frischfleisch-Kostensatzung
8626 bis 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,018 €	0,01 €	0,005 €	-0,013 €
mehr als 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,016 €	0,01 €	0,005 €	-0,011 €
Truthühner	je Tier	0,025 €	0,025 €	0,005 €	-0,02 €
Gänse	je Tier	0,025 €	0,01 €	0,005 €	-0,02 €
Schlachtgefügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2601261 bis 260127	gestrichen	-	-
Gebühr für die BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern					0,00 €
Probeentnahme					0,00 €
erstes Tier je Schlachttag		6,49 €	gestrichen	1,10 €	-5,39 €
Kontrollen in Zerlegebetrieben					0,00 €
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equiden-/Einhufenerfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50 €	1,50 €	1,50 €	0,00 €
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch					0,00 €
kleines Federwild und Haarwild	je t	1,50 €	1,50 €	1,50 €	0,00 €
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je t	2,00 €	3,00 €	3,00 €	1,00 €
Eber und Wildkälber	je t	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen					
Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20kg	je Tier	17,90 €	17,90 €	17,90 €	0,00 €
Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	19,94 €	19,94 €	19,94 €	0,00 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	30,17 €	30,17 €	30,17 €	0,00 €
Schafe und Ziegen	je Tier	12,02 €	12,02 €	12,02 €	0,00 €
Wildwiederkäuer und Laufvögel	je Tier	13,55 €	13,55 €	13,55 €	0,00 €

Synopse (Anlage 3)

Gebührentatbestand nach der VwKosto-MUKLV mit Stand vom 24.10.2014	Bemessungsgrundlage	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514) gültig bis 24.10.2014	Verwaltungskostenordnung HMUKLV vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250) gültig ab 25.10.2014	Frischfleisch-Kostensatzung der Stadt Kassel	Differenz VwKostO-MUKLV Stand 1. August 2013 und Frischfleisch-Kostensatzung
Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20kg	je Tier / Einheit	12,74 €	12,74 €	12,74 €	0,00 €
Trichinenuntersuchung nach Nr. 2605 bei Probeentnahme durch beauftragte Jagd ausübungs berechtigte	je Tier	2,87 €	2,87 €	2,87 €	0,00 €
Schulung und Beauftragung von Jagd ausübungs berechtigten zur Probeentnahme		25,00 €	gestrichen	nach Zeitaufwand	-

Vorlage Nr. 101.17.1574

29. Januar 2015

1 von 1

Bericht Königsstraße

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über den aktuellen Stand zum Umbau der Königsstraße zu berichten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1582

26. Januar 2015

1 von 1

Cluster Dezentrale Energietechnologien

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Projektmanager des Clusters Dezentrale Energietechnologien und Energieeffizienz/ Regionalmanagement Nordhessen in die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie einzuladen, um ihre Aktivitäten in Kassel und Region vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kerstin Linne

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1584

8. Dezember 2014
1 von 1

Druselgrünzug sichern, B-Plan Kurhausstraße aufheben

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Bebauungsplan Nr. III/72 Kurhausstraße 28/30 werden aufgehoben.
2. Die Stadt Kassel beantragt beim Zweckverband Raum Kassel die Darstellung des Planungsbereichs im Flächennutzungsplan als Grünfläche.

Begründung:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat die Regelungen des Bebauungsplan Nr. III/72 Kurhausstraße 28/30 als rechtsunwirksam beurteilt. Ziel der Änderung ist die Sicherung des Grünzugs mit seiner klimatischen Funktion für die Frisch- und Kaltluftversorgung.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1585

5. Februar 2015
1 von 1

Bebauungsplanung Druselgrünzug mit Augustinum aufheben

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungs-Plan Augustinum wird aufgehoben.

Begründung:

Da das Verfahren nicht weiter verfolgt werden soll, ist die Grundlage für den Aufstellungsbeschluss nicht mehr vorhanden. Die zahlreichen negativen Auswirkungen der Planungsabsicht in Natur und Landschaft sollten nicht als jederzeit wieder startbares, nicht abgeschlossenes Verfahren im Raum stehen bleiben.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender